

JM-Aktuell

Aktuelle Informationen aus Rechtsprechung, Gesetzgebung und Verwaltung für unsere Mandanten

„Steuern“ – 01/2026

Inhaltsverzeichnis

Für alle Steuerpflichtigen

- 1 Steuererklärungsfristen für 2024 und für 2025
- 2 Schenkung an Ehegatten bei Verschaffung einer Gesamtgläubigerstellung bzgl. eines Wohnrechts und eines Geldzahlungsanspruchs im Zuge einer Vermögensübertragung an die nächste Generation?

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

- 3 Steuerbefreiung und Pauschalierung der Lohnsteuer für vom Arbeitnehmer selbst getragene Stromkosten für ein Elektrofahrzeug
- 4 Lohnsteuerabzugsverfahren: Rückwirkende Korrektur bei bislang fehlerhafter Berücksichtigung der Kinderzahl?
- 5 Kurzarbeitergeld: Maximale Bezugsdauer beträgt weiterhin 24 Monate
- 6 Sozialversicherungspflicht von Lehrkräften: Übergangsregelung bis 31.12.2026
- 7 Fahrtkosten eines Lkw-Fahrers zum Betriebssitz können Reisekosten sein
- 8 Beim Lohnsteuerabzug anzuwendende Steuerklasse bei fehlender Mitteilung der Identifikationsnummer

Für Unternehmer und Freiberufler

- 9 Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) 2026
- 10 Steuerliche Anerkennung von Bewirtungsaufwendungen – Nachweisanforderungen
- 11 Bauabzugsteuer: Beantragung einer Freistellungsbescheinigung
- 12 Verspätete Offenlegung der Jahresabschlüsse 2024 bis Mitte März 2026 sanktionsfrei
- 13 Unentgeltliche Übertragung der Wirtschaftsgüter eines Gewerbebetriebs unter Vorbehaltsnießbrauch

Für Personengesellschaften

- 14 Steuerfreier Sanierungsertrag bei einer Personengesellschaft

Für Bezieher von Kapitaleinkünften

- 15 Kein steuerlicher Zufluss von Darlehenszinsen bei Prolongation vor Fälligkeit

Für Hauseigentümer

- 16 BFH hält Grundsteuer im „Bundesmodell“ für verfassungskonform
- 17 Billigkeitsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine verlängert

Für GmbH-Gesellschafter und GmbH-Geschäftsführer

- 18 Aktuelle Steuergesetzgebung und die Bilanzierung latenter Steuern
- 19 Veräußerungskosten im Sinne von § 17 Abs. 2 EStG
- 20 BMF zur Organschaft bei bestehender atypisch stiller Gesellschaft
- 21 Voraussetzungen für die Annahme von Arbeitslohn des beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers wegen privater Pkw-Nutzung
- 22 Werterhöhung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft

Auslandspauschalen 2026 sowie aktuelle Gesetzesänderungen

- 23 Allgemeines zu Verpflegungs- und Übernachtungskosten bei Auslandsreisen
- 24 Verpflegungskosten
- 25 Übernachtungskosten
- 26 Diverse (punktuelle) Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen
- 27 Für alle Steuerpflichtigen
- 28 Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
- 29 Für Unternehmer und Freiberufler

Für alle Steuerpflichtigen

1 Steuererklärungsfristen für 2024 und für 2025

Steuererklärungen, wie insbesondere die Einkommensteuererklärung und bei Unternehmen die Umsatz-, Gewerbe- und ggf. Körperschaftsteuererklärung oder bei Personengesellschaften die Feststellungserklärung sind grundsätzlich sieben Monate nach Ablauf des Kalenderjahres beim FA einzureichen. Verlängerte Fristen gelten bei Stpfl., die den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln. Sofern allerdings für die Fertigung der Steuererklärungen ein Steuerberater oder anderer zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen Befugter beauftragt wird, verlängert sich die Frist auf 14 (bzw. bei überwiegend Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft: 19) Monate. Allerdings gelten teilweise immer noch verlängerte Abgabefristen, die auf Grund der Corona-Pandemie temporär eingeführt wurden.

Die **Erklärungsfristen** für die aktuellen Steuerjahre sind folgende:

	steuerlich nicht beratene Stpfl.	wenn die Fertigung der Erklärung durch einen Steuerberater o.Ä. erfolgt.
Besteuerungszeitraum 2024	31.7.2025	30.4.2026
Besteuerungszeitraum 2025	31.7.2026	1.3.2027

Hinweis:

Die Erklärungsfristen für steuerlich nicht beratene Stpfl. können auf Antrag verlängert werden. In diesen Fällen sollte in der Praxis rechtzeitig ein Fristverlängerungsantrag an das FA gestellt werden.

Das FA kann in Fällen, in denen Steuer- und Feststellungserklärungen durch Angehörige der steuerberatenden Berufe erstellt werden, eine vorzeitige Abgabe der Steuer- und Feststellungserklärung anfordern (sog. **Vorabanforderung**). Die Frist für eine solche Vorabanforderung kann nur ausnahmsweise dann verlängert werden, wenn der Stpfl. unverschuldet verhindert ist oder war, die Frist einzuhalten.

Handlungsempfehlung:

Werden die Erklärungsfristen überschritten, so kann ein **Verspätungszuschlag** festgesetzt werden. Sofern Steuererklärungen nicht innerhalb der gesetzlichen Frist abgegeben werden und die Steuerfestsetzung zu einer Nachzahlung führt, ist nach der gesetzlichen Anordnung ein Verspätungszuschlag regelmäßig zwingend festzusetzen.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass selbstverständlich auch eine frühere Abgabe möglich und ggf. auch sinnvoll ist. Dies kann sich insbesondere anbieten, wenn mit einer Steuererstattung zu rechnen ist. In diesen Fällen kann auch eine (nachträgliche) Herabsetzung von Vorauszahlungen geprüft werden.

Eine **Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung** besteht insbesondere (also keine abschließende Aufzählung) in folgenden Fällen:

- **Arbeitnehmer** müssen im Grundfall keine Einkommensteuererklärung abgeben. Für diese besteht aber auch eine Erklärungsfrist insbesondere in folgenden, beispielhaft genannten Fällen:
 - Neben den Lohneinkünften sind weitere Einkünfte erzielt worden, die 410 € im Jahr übersteigen. Dies betrifft z.B. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Renteneinkünfte oder Einkünfte aus nebenberuflicher selbständiger bzw. gewerblicher Tätigkeit.
 - Es wurde beim Lohnsteuerabzug ein Lohnsteuerfreibetrag berücksichtigt.
 - Es wurden steuerfreie Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosen-, Kurzarbeiter-, Insolvenz-, Kranken-, Eltern- oder Mutterschaftsgeld über 410 € im Jahr bezogen.
 - Es bestanden innerhalb eines Jahres Beschäftigungsverhältnisse bei mehr als einem Arbeitgeber und in der Lohnsteuerbescheinigung ist ein „S“ eingetragen. Das bedeutet, dass der neue Arbeitgeber Lohnsteuer für sonstige Bezüge wie z.B. Weihnachtsgeld berechnet hat, ohne Berücksichtigung des früheren Arbeitslohns bei dem vorherigen Arbeitgeber.
 - Es bestanden mehrere Arbeitsverhältnisse gleichzeitig und Lohnsteuer wurde nach der Steuerklasse VI berechnet.

- Beide Ehegatten bzw. Lebenspartner haben Lohn bezogen und es bestand die Steuerklassenkombination III und V oder es wurde Lohnsteuer nach den Steuerklassen IV mit Faktor berechnet.
- **Freiberufler, Gewerbetreibende sowie Land- und Forstwirte** sind regelmäßig zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet; dies gilt insbesondere, wenn ihre steuerliche Bemessungsgrundlage oberhalb des Grundfreibetrags liegt. Der Grundfreibetrag lag 2024 bei 11 784 € und 2025 bei 12 096 €. Bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten gelten die doppelten Werte.
- **Rentner** müssen eine Steuererklärung abgeben, wenn der steuerpflichtige Teil der Rente – ggf. zusammen mit weiteren Einkünften – den Grundfreibetrag übersteigt.
- Ebenso besteht eine Steuerklärungspflicht, wenn **Kapitalerträge** erzielt wurden, für die im Ausnahmefall keine Abgeltungsteuer abgeführt wurde.

Hinweis:

Besteht keine Einkommensteuerklärungspflicht, so kann es in bestimmten Fällen sinnvoll sein, freiwillig eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Damit können z.B. Spenden, Handwerkerleistungen oder Werbungskosten, die über den Arbeitnehmerpauschbetrag von 1 230 € im Jahr hinausgehen und z.B. auch größere Krankheitskosten oder Pflegekosten berücksichtigt werden. Insoweit gelten die vorgenannten Abgabefristen nicht. Eine freiwillige Steuererklärung kann jedoch spätestens vier Jahre nach Ablauf des entsprechenden Jahres, für das die Erklärung erstellt werden soll, abgegeben werden.

2 Schenkung an Ehegatten bei Verschaffung einer Gesamtgläubigerstellung bzgl. eines Wohnrechts und eines Geldzahlungsanspruchs im Zuge einer Vermögensübertragung an die nächste Generation?

Eine freigebige Zuwendung zwischen Ehegatten kann der Schenkungsteuer unterliegen. Das FG Münster hatte nun über einen praxisrelevanten Fall zu dieser Thematik zu entscheiden. Streitig war, ob die Ehegattin von ihrem Ehemann am Stichtag des Hofübergabevertrages eine schenkungsteuerbare Zuwendung erhalten hat. Im Hofübergabevertrag zwischen dem Ehemann als Übergeber und dem Sohn als Übernehmer verpflichtete sich Letzterer, seinen Eltern als Gesamtberechtigten ein lebenslanges Altenteil zu gewähren. Das Altenteil umfasste das Wohnrecht an dem seit jeher gemeinsam von den Eheleuten bewohnten Haus und einen monatlich zu zahlenden Betrag (Baraltenteil). Die Baraltenteilszahlungen wurden auf ein Girokonto der Ehefrau geleistet, über das die Eheleute seit Jahren ihre privaten Zahlungsvorgänge abwickelten.

Das FA sah insoweit eine Zuwendung des Ehemanns an die Ehefrau. Dem widersprach nun das FG Münster mit Entscheidung vom 18.9.2025 (Az. 3 K 459/24 Erb). Für beide Rechte ist es anhand der Einzelfallumstände zu der Schlussfolgerung gelangt, dass an dem vom FA angenommenen Schenkungsteuerstichtag, dem Datum des Hofübergabevertrages, keine freigebige Zuwendung an die Ehegattin vorlag.

Zunächst stellt das Gericht heraus, dass bei der Gewährung eines Altenteils die einzelnen Positionen, aus denen sich das Altenteil zusammensetzt, hier insbesondere das Wohnrecht und der Geldzahlungsanspruch, schenkungsteuerlich nur als getrennt zu betrachtende Gegenstände einer freigebigen Zuwendung in Betracht kommen.

Entscheidend für das Vorliegen einer Bereicherung bzw. objektiven Zuwendung ist, dass der Bedachte am Stichtag über den Gegenstand der Zuwendung – also über seine Stellung als Gesamtgläubiger – tatsächlich und rechtlich frei verfügen konnte. Maßgeblich dafür sind allein die Vereinbarungen der Gesamtgläubiger im Innenverhältnis.

Eine solche freie Verfügungsmacht liegt im Innenverhältnis zum Ehegatten regelmäßig **nicht** vor, wenn die eingeräumte Rechtsposition lediglich den bisherigen Zustand fortschreibt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der übertragende Ehegatte dem anderen Ehegatten diese Nutzung oder Stellung bereits zuvor im Rahmen der ehelichen Lebensgemeinschaft faktisch ermöglicht hatte und sich daran durch die Vermögensübertragung nichts ändert. Entsprechend verhielt es sich im vorliegenden Streitfall beim Wohnrecht an den von den Eheleuten seit jeher gemeinsam bewohnten Räumlichkeiten.

Aber auch Zahlungsansprüche, die für den gemeinsamen Lebensbedarf der Eheleute bestimmt sind, sind für den erwerbenden Ehegatten nicht tatsächlich und rechtlich frei verfügbar. Dabei

kommt es nicht entscheidend darauf an, ob das Geld auf ein gemeinsames Konto fließt, sondern auf die Vorstellungen der gemeinsam berechtigten Eheleute über die Zweckbestimmung des Geldes.

Hinweis:

Solche Fragen stellen sich auch bei der Übertragung einer Immobilie, die einem Ehegatten alleine gehört, auf die nächste Generation gegen Einräumung eines Wohnrechts oder eines Vorbehaltsnießbrauchs zu Gunsten der Ehegatten gemeinsam.

Handlungsempfehlung:

Mögliche schenkungsteuerliche Wertungen müssen stets anhand der konkreten Ausgestaltung des Einzelfalls erfolgen. Insofern ist eine sorgfältige Vertragsgestaltung wichtig. Es sollte stets steuerlicher Rat eingeholt werden.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

3 Steuerbefreiung und Pauschalierung der Lohnsteuer für vom Arbeitnehmer selbst getragene Stromkosten für ein Elektrofahrzeug

Die Elektromobilität wird steuerlich auch dadurch gefördert, dass vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens und für die zeitweise zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung von der Einkommensteuer befreit sind. Der Arbeitgeber hat wahlweise auch die Möglichkeit, die Lohnsteuer für geldwerte Vorteile aus der Überweisung einer Ladevorrichtung sowie für Zuschüsse zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für den Erwerb und für die Nutzung einer Ladevorrichtung pauschal mit 25 % zu berechnen. Voraussetzung ist aber stets, dass die geldwerten Vorteile und Leistungen sowie die Zuschüsse zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden.

Zu diesen steuerlichen Vergünstigungen hat die FinVerw mit Schreiben vom 11.11.2025 (Az. IV C 5 – S 2334/00087/014/013) ihre Anwendungsregelungen aktualisiert und teilweise auch ausgeweitet. Diese steuerlichen Regelungen bieten den Arbeitgebern eine Möglichkeit, unter lohnsteuerlich günstigen Bedingungen oder sogar lohnsteuerfrei den Arbeitnehmern Vorteile zu verschaffen. Bei der Anwendung ist aber insbesondere Folgendes zu beachten:

Steuerbefreiung des vom Arbeitgeber unentgeltlich oder verbilligt gestellten Ladestroms:

Die Steuerbefreiung gilt zum einen für zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens. Insoweit sind folgende Details zu beachten:

- Erfasst werden grundsätzlich nur bestimmte Elektrofahrzeuge, extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge und Elektrofahrräder, wenn diese verkehrsrechtlich als Kfz einzuordnen sind, sowie Elektrokleinstfahrzeuge. Vereinfachend werden aber auch vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen von Elektrofahrrädern, die verkehrsrechtlich nicht als Kraftfahrzeug einzuordnen sind (u.a. keine Kennzeichen- und Versicherungspflicht), im Betrieb des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens nicht zum Arbeitslohn gezählt.
- Begünstigt ist das Aufladen sowohl privater Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuge des Arbeitnehmers als auch betrieblicher Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuge des Arbeitgebers, die dem Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung überlassen werden. Die Steuerbefreiung ist weder auf einen Höchstbetrag noch hinsichtlich der Anzahl der begünstigten Kraftfahrzeuge begrenzt.
- Begünstigt ist der geldwerte Vorteil aus dem Aufladen an jeder ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers oder eines mit dem Arbeitgeber verbundenen Unternehmens.

- Unter bestimmten Bedingungen ist es unschädlich, wenn die Ladeeinrichtung von einem Dritten nur für Zwecke des Arbeitgeberunternehmens oder des verbundenen Unternehmens betrieben wird.
- Die Steuerbefreiung gilt insbesondere nicht für die Abgabe von Ladestrom an Geschäftsfreunde des Arbeitgebers und deren Arbeitnehmer und Kunden des Arbeitgebers.

Steuerbefreiung der zeitweisen unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung einer betrieblichen Ladevorrichtung an den Arbeitnehmer:

- Steuerbefreit sind vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für die zur privaten Nutzung zeitweise überlassene betriebliche Ladevorrichtung für Elektrofahrzeuge oder Hybridelektrofahrzeuge, nicht jedoch deren Übereignung. Nicht unter die Steuerbefreiung fällt der von dieser überlassenen betrieblichen Ladevorrichtung für Elektrofahrzeuge oder Hybridelektrofahrzeuge bezogene Ladestrom.

Steuerliche Behandlung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten:

Bei privaten Elektrofahrzeugen oder Hybridelektrofahrzeugen des Arbeitnehmers stellt die Erstattung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. Bei betrieblichen Elektrofahrzeugen oder Hybridelektrofahrzeugen des Arbeitgebers, die dem Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung überlassen werden, stellt die Erstattung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten einen **steuerfreien Auslagenersatz** dar.

Zur Ermittlung der Höhe des steuerfreien Auslagenersatzes sowie des auf den privaten Nutzungswert anzurechnenden Betrags für die vom Arbeitnehmer selbst getragenen individuellen Stromkosten aus der Nutzung der häuslichen Ladevorrichtung gelten folgende vereinfachende Regelungen:

- **Ermittlung der tatsächlichen Stromkosten:** Bei der Ermittlung der vom Arbeitnehmer für das Aufladen des betrieblichen Kraftfahrzeugs selbst getragenen Stromkosten aus der Nutzung einer häuslichen Ladevorrichtung ist die Strommenge mittels eines gesonderten stationären oder mobilen (z.B. wallbox- oder fahrzeuginternen) Stromzählers nachzuweisen. Die nachgewiesene Strommenge ist mit den individuellen Stromkosten laut Bezugsvertrag des Arbeitnehmers mit seinem Stromanbieter (Einkaufspreis je verbrauchte Kilowattstunde (kWh) Strom und anteiliger Grundpreis) zu bewerten. Bei einem Vertrag mit dynamischem Stromtarif können die durchschnittlichen monatlichen Stromkosten je kWh einschließlich anteiligem Grundpreis zu Grunde gelegt werden. Wird die häusliche Ladevorrichtung auch durch eine private Photovoltaikanlage gespeist, so können die Stromkosten vereinfachend mit den vertraglichen Bezugskosten des Stromanbieters für den Haushalt des Arbeitnehmers zzgl. des anteiligen Grundpreises berücksichtigt werden.
- **Strompreispauschale:** Die tatsächlich nachgewiesene Strommenge aus den Ladevorgängen kann auch vereinfachend – auch bei einem dynamischen Stromtarif und bei Nutzung einer privaten Photovoltaikanlage – mit einem pauschalen Strompreis bewertet werden. Zu Grunde zu legen ist der vom Statistischen Bundesamt halbjährlich veröffentlichte Gesamtstrompreis für private Haushalte (Statistik-Code 61243-0001, Durchschnittspreise einschließlich Steuern, Abgaben und Umlagen). Dabei ist für das gesamte Kalenderjahr auf den für das 1. Halbjahr des Vorjahres veröffentlichten Gesamtdurchschnittsstrompreis einschließlich Steuern, Abgaben und Umlagen (Wert bei einem Jahresverbrauch von 5 000 kWh bis unter 15 000 kWh) abzustellen. Ein zusätzlicher Auslagenersatz der anhand von Belegen nachgewiesenen tatsächlichen Kosten für den von einem Dritten (z.B. an einer öffentlichen Ladesäule) bezogenen Ladestrom ist zulässig.

Hinweis:

Gerade bei Nutzung von Strom aus einer privaten Photovoltaikanlage sind diese von der FinVerw akzeptierten Bewertungsmethoden sehr vorteilhaft.

Hinweis:

Die **bisherige Vereinfachungsregelung**, wonach Arbeitgeber **monatliche ladeunabhängige Pauschalen** für das Laden von Dienstwagen zu Hause steuerfrei zahlen konnten, ist zum 31.12.2025 ersatzlos entfallen. Ab dem 1.1.2026 ist eine detaillierte Dokumentation der geladenen Strommenge und des Strompreises erforderlich. Unternehmen müssen ihre Lohnabrechnungssysteme und internen Prozesse umstellen, um die neuen Nachweis- und Erstattungsanforderungen zu

erfüllen. Dies betrifft sowohl die Erfassung und Dokumentation der Strommengen und -preise als auch die Kommunikation und die Vereinbarungen mit den Arbeitnehmern.

Pauschalierung der Lohnsteuer:

Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 25 % erheben, soweit er dem Arbeitnehmer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn unentgeltlich oder verbilligt eine Ladevorrichtung für Elektrofahrzeuge oder Hybridelektrofahrzeuge übereignet. Dagegen kommt die Pauschalierung nicht in Betracht, wenn der Arbeitgeber die Ladevorrichtung zeitweise unentgeltlich oder verbilligt überlässt.

Trägt der Arbeitnehmer die Aufwendungen für den Erwerb und die Nutzung (z.B. für die Wartung und den Betrieb, die Miete für den Starkstromzähler, nicht jedoch für den Ladestrom) einer privaten Ladevorrichtung selbst, kann der Arbeitgeber diese Aufwendungen bezuschussen oder vollständig übernehmen und die hierfür anfallende Lohnsteuer pauschal mit 25 % erheben. Die Pauschalierung der Lohnsteuer ist auch zulässig, wenn der Arbeitgeber die Ladevorrichtung übereignet und die Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Nutzung der (nunmehr privaten) Ladevorrichtung bezuschusst.

Reisekosten:

Nutzt der Arbeitnehmer sein privates Elektrofahrzeug oder Hybridelektrofahrzeug für Dienstfahrten, kann er anstelle der tatsächlichen Kosten die gesetzlich festgelegten pauschalen Kilometersätze aus Vereinfachungsgründen auch dann ansetzen, wenn der Arbeitnehmer steuerfreie Vorteile oder pauschal besteuerte Leistungen und Zuschüsse vom Arbeitgeber für dieses Elektrofahrzeug oder Hybridelektrofahrzeug erhält. Beim Ansatz der tatsächlichen Fahrtkosten sind diese steuerfreien Vorteile oder pauschal besteuerten Leistungen und Zuschüsse nicht in die Gesamtaufwendungen des Arbeitnehmers einzubeziehen.

Hinweis:

Die steuerfreien Vorteile brauchen nicht im Lohnkonto aufgezeichnet zu werden. Dagegen sind die pauschal besteuerten Aufwendungen nachzuweisen und die entsprechenden Belege zum Lohnkonto zu nehmen.

4 Lohnsteuerabzugsverfahren: Rückwirkende Korrektur bei bislang fehlerhafter Berücksichtigung der Kinderzahl?

Die Höhe der Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung ist seit dem 1.7.2023 abhängig von der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder. Eltern erhalten ab dem zweiten Kind einen Abschlag von 0,25 Prozentpunkten je Kind auf den Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung, höchstens 1,0 Prozentpunkte.

Seit dem 1.7.2025 steht ein digitales Datenaustauschverfahren (DaBPV) zur Verfügung, das die automatische Ermittlung der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder und die Anwendung der zutreffenden Beitragssätze in der Pflegeversicherung sicherstellt. Arbeitgeber mussten den Initialabruf über das DaBPV für Beschäftigte, die schon vor dem 1.7.2025 bei ihnen beschäftigt waren, spätestens bis zum 31.12.2025 vornehmen.

Hat der Arbeitgeber bislang eine unzutreffende Anzahl der Kinder bei der Ermittlung des Beitrags zur sozialen Pflegeversicherung berücksichtigt, wird er vom Sozialversicherungsträger gegebenenfalls zu einer rückwirkenden Korrektur des Pflegeversicherungsbeitrags ab dem Jahr 2023 verpflichtet.

Die FinVerw weist nun darauf hin, dass in diesen Fällen für die Jahre 2023 und 2024 keine Änderungen im Lohnsteuerabzugsverfahren vorzunehmen sind. Eine Anzeigepflicht des Arbeitgebers an das Betriebsstättenfinanzamt besteht insoweit nicht. Entsprechendes gilt für das Jahr 2025, wenn eine Änderung des Lohnsteuerabzugs auf Grund der Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung nicht mehr zulässig ist. Hintergrund ist, dass der ggf. verminderte Beitragssatz zur Pflegeversicherung im Lohnsteuerabzugsverfahren durch die Vorsorgepauschale berücksichtigt wird.

Die im Rahmen einer rückwirkenden Korrektur verrechneten bzw. erstatteten Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung sind im Kalenderjahr der Verrechnung bzw. Erstattung von den in Zeile 26 der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung bzw. Besonderen Lohnsteuerbescheinigung einzutragenden Beiträgen zur sozialen Pflegeversicherung abzuziehen.

Handlungsempfehlung:

Die Anzahl der Kinder sollte regelmäßig mit den Beschäftigten abgestimmt und bei Unstimmigkeiten zwischen den im digitalen Austauschverfahren abgerufenen Werten und der tatsächlich zu berücksichtigenden Kinderzahl ggf. der Nachweis der Elternschaft anhand anderer Belege des Arbeitnehmers (z.B. Geburtsurkunde, Abstammungsurkunde, Auszug aus dem Familienbuch oder die steuerliche Lebensbescheinigung des Einwohnermeldeamts) erbracht werden.

5 Kurzarbeitergeld: Maximale Bezugsdauer beträgt weiterhin 24 Monate

Die maximale Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld beträgt weiterhin 24 Monate. Eine entsprechende Verordnung hat die Bundesregierung am 17.12.2025 beschlossen, mit der eine Verlängerung der erweiterten Bezugsdauer bis zum 31.12.2026 gilt.

Hinweis:

Antworten auf die häufigsten Fragen zu Kurzarbeit und Qualifizierung sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) veröffentlicht.

6 Sozialversicherungspflicht von Lehrkräften: Übergangsregelung bis 31.12.2026

Mit Wirkung zum 1.3.2025 ist mit § 127 SGB IV eine gesetzliche „Übergangsregelung für Lehrtätigkeiten“ in Kraft getreten. Bei einer Beschäftigung als Lehrkraft, die fehlerhaft als selbständige Tätigkeit behandelt wird, wird die Versicherungspflicht der Beschäftigung in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung aufgeschoben und erst ab dem 1.1.2027 wirksam. Zentrale Voraussetzung zur Nutzung dieser Übergangsregelung ist, dass die Lehrkraft zustimmt und dies entsprechend dokumentiert wird.

Auf Details zu dieser Übergangsregelung weist aktuell die Deutsche Rentenversicherung hin. Herauszustellen sind folgende Aspekte:

- Anwendungsbereich: Eine Lehrtätigkeit i.S.d. Übergangsregelung umfasst die Vermittlung von Wissen und die Unterweisung von praktischen Tätigkeiten. Die Übergangsregelung gilt, soweit die übrigen Voraussetzungen vorliegen, auch für vor und nach ihrem Inkrafttreten ausgeübte Lehrtätigkeiten und kann bei Zustimmung der Lehrkraft dazu führen, dass für Beschäftigten von Lehrkräften weder in der Vergangenheit noch bis zum 31.12.2026 Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen sind.
- Der Gesetzgeber setzt für die Anwendung der „Übergangsregelung“ voraus, dass die Vertragsparteien bei Vertragsabschluss übereinstimmend von einer selbständigen Lehrtätigkeit ausgegangen sind.
- Der Gesetzgeber verlangt ausdrücklich, dass die Lehrkraft ihre Zustimmung zur Anwendung der Übergangsregelung gegenüber ihrem Vertragspartner erklärt. Die Erklärung gegenüber einem Sozialversicherungsträger entfaltet daher keine Wirkung. Die Zustimmung ist zu den Entgeltunterlagen zu nehmen. Eine mündliche Zustimmung genügt nicht.
- Die Erklärung der Zustimmung muss nicht zeitgleich mit Vertragsabschluss erfolgen. Sie kann von der Lehrkraft auch zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden.

Kommt die Übergangsregelung zur Anwendung, so hat dies folgende Rechtsfolgen:

- Die Zustimmung bewirkt, dass ab Beginn der vertraglich vereinbarten Tätigkeit keine Versicherungspflicht auf Grund einer Beschäftigung als Lehrkraft besteht. Dies gilt sowohl für Tätigkeiten vor dem Inkrafttreten der Übergangsregelung, also vor dem 1.3.2025, als auch für Tätigkeiten ab Inkrafttreten für die Dauer ihrer Ausübung, längstens bis zum 31.12.2026.
- Die betroffenen Lehrkräfte gelten dann ab dem 1.3.2025 bis zum 31.12.2026 als Selbständige i.S.d. Regelungen zur Versicherungs- und Beitragspflicht für selbständige Lehrer nach dem SGB VI. Deshalb sind auch sie grundsätzlich verpflichtet, sich beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu melden.

Hinweis:

Die Beteiligten können bei der Clearingstelle der DRV Bund schriftlich oder elektronisch eine Entscheidung beantragen, ob bei einem Auftragsverhältnis eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit vorliegt. Die Clearingstelle entscheidet dann aber ausschließlich über den Erwerbsstatus. Die Entscheidung, ob Versicherungspflicht vorliegt, treffen die Einzugs-

stellen. Liegt eine Beschäftigung vor und meldet der Arbeitgeber den betroffenen Beschäftigten nicht an, klärt die Einzugsstelle in diesen Fällen direkt mit dem Arbeitgeber, ob die Voraussetzungen zum Aufschub der Versicherungs- und Beitragspflicht nach der Übergangsregelung vorliegen.

7 Fahrkosten eines Lkw-Fahrers zum Betriebssitz können Reisekosten sein

Das FG Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 25.2.2025 (Az. 15 K 3114/23) entschieden, dass ein Fernfahrer, der „seinen“ Lkw wöchentlich am Betriebssitz des Arbeitgebers abholen und ihn (am Ende der Woche) dorthin zurückbringen muss sowie am Betriebssitz wöchentlich insgesamt vier Stunden vor- und nachbereitende Tätigkeiten ausübt, seine Fahrkosten zum Betriebssitz nach Reisekostengrundsätzen als Werbungskosten geltend machen darf. Damit widersprach das Gericht dem FA, welches den Betriebssitz als Sammelpunkt ansah und diese Fahrkosten daher lediglich nach den Grundsätzen der Entfernungspauschale zum Abzug zulassen wollte.

Das FG bestätigt nun die Ansicht des Stpfl., wonach die Fahrkosten nach Reisekostengrundsätzen anzusetzen sind. Der Stpfl. hat keine erste Tätigkeitsstätte am Sitz seines Arbeitgebers. Vorliegend hat der Arbeitgeber des Stpfl. diesen nach Auffassung des Gerichts weder ausdrücklich noch konkludent einer Tätigkeitsstätte zugeordnet. Vielmehr hatte der Stpfl. nach seinem Arbeitsvertrag seine Tätigkeit als Kraftfahrer für den Arbeitgeber jedenfalls in ganz Deutschland – auf dem ihm zugeordneten Fahrzeug – zu leisten. Die Zugmaschine des Lkw war dem Stpfl. zugeordnet und von diesem genutzt und entsprechend ausgestattet worden (persönliche Gegenstände durften in der Zugmaschine belassen werden und diese wurde auch bei Abwesenheit nicht anderweitig vergeben). Die Zugmaschine wurde jedoch durch den Stpfl. keinesfalls mit nach Hause genommen. Der Lkw scheidet jedoch als erste Tätigkeitsstätte ohnehin aus, da es sich bei diesem nicht um eine ortsfeste betriebliche Einrichtung handelt. Im Übrigen erfolgte eine ausdrückliche Zuordnung des Stpfl. nicht. Auch eine stillschweigende Zuordnung erfolge nicht, wenn der Arbeitnehmer eine bestimmte betriebliche Einrichtung zwei- bis dreimal pro Woche für berufliche Tätigkeiten kurzfristig aufsucht bzw. aufsuchen muss, er im Übrigen aber außerhalb der betrieblichen Einrichtung tätig wird.

Fehlt eine Zuordnungsentscheidung des Arbeitgebers oder ist sie nicht eindeutig, so ist auf die im Gesetz genannten quantitativen Kriterien abzustellen. Aber auch diese sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Der gesetzlichen Formulierung ist eindeutig zu entnehmen, dass der Arbeitnehmer an einer bestimmten Tätigkeitsstätte selbst tätig werden muss, er also an der betrieblichen Einrichtung seine eigentliche berufliche Tätigkeit ausüben muss. Dies war vorliegend aber nicht gegeben, da am Betriebssitz der Spedition lediglich vorbereitende und Nebentätigkeiten stattfanden.

Auch die zwischen den Beteiligten streitige Annahme eines Sammelpunktes und damit einhergehend die entsprechende Anwendung der Entfernungspauschale kommt vorliegend nicht in Betracht. Diese setzt voraus, dass der Arbeitnehmer den Sammelpunkt zur Aufnahme der Arbeit auf Grund der Weisung des Arbeitgebers zum einen typischerweise arbeitstäglich und zum anderen auch dauerhaft aufzusuchen hat. Zwar hat der Stpfl. sich regelmäßig zu Beginn und zum Ende der Woche am Betriebssitz des Arbeitgebers einzufinden, um dort den Lkw in Empfang zu nehmen und vor- und nachbereitende Tätigkeiten, wie die Überprüfung des Lkw auf Fahrtauglichkeit, die Erstellung und Besprechung von Tourenplänen und das Be- und Entladen zu übernehmen. Dieses Aufsuchen des Betriebssitzes erfolgte jedoch aus ex-ante-Sicht nicht typischerweise arbeitstäglich.

Hinweis:

Die Frage, ob die Fahrten zum Betriebssitz nach Maßgabe der Entfernungspauschale oder (ausnahmsweise) nach Reisekostengrundsätzen anzusetzen sind, kann nur für den Einzelfall entschieden werden.

8 Beim Lohnsteuerabzug anzuwendende Steuerklasse bei fehlender Mitteilung der Identifikationsnummer

Der Arbeitgeber haftet für die Lohnsteuer, die er einzubehalten und abzuführen hat. Daher ist die richtige Berechnung der Lohnsteuer bzw. die richtige Anwendung der entsprechenden Vorschriften sehr wichtig. Dies zeigt ein aktueller Streitfall. Hierbei hatte der Arbeitgeber Arbeitnehmer aus Ungarn und Rumänien für seinen Schlachtbetrieb für wenige Tage und Wochen beschäftigt. Das FA nahm diesen für nicht einbehaltene Lohnsteuer auf Grund der Nichtanwendung der Steuerklasse VI in Anspruch. Dies bestätigt auch das FG Niedersachsen mit Urteil vom 13.3.2024 (Az. 3 K 13/24) und stellt klar, dass

- bei der Lohnsteuerabrechnung grundsätzlich die Steuerklasse VI anzuwenden sei, solange der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die Identifikationsmerkmale nicht mitteilt.
- Sollte der Arbeitgeber vorübergehend eine andere Steuerklasse anwenden, weil noch keine Identifikationsnummer zugeteilt worden sei, sei unabhängig von einem Verschulden rückwirkend die Steuerklasse VI anzuwenden, wenn die Identifikationsnummer nicht binnen drei Monaten nachgereicht werde.

Das Erfordernis, zur Vermeidung der Steuerklasse VI eine Identifikationsnummer vorzulegen, stelle keine mittelbare Diskriminierung ausländischer Arbeitnehmer dar.

Hinweis:

Das FG führt aus, dass es unerheblich sei, dass die Arbeitnehmer für den Arbeitgeber teilweise nicht mehr erreichbar waren. So sei zwar richtig, dass die rückwirkende Änderung der Steuerklasse für den Arbeitgeber neben dem bürokratischen Aufwand ein weiteres Problem bereitet hätte, weil die Arbeitnehmer für diesen teilweise nicht mehr erreichbar waren und der Arbeitgeber faktisch nicht mehr an das Geld herangekommen wäre. Dies hätte aber vermieden werden können, indem zunächst die Steuerklasse VI angewendet und den Arbeitnehmern angeboten worden wäre, die Lohnsteuer später zu mindern, sobald die Steueridentifikationsnummer vorliegt.

Für Unternehmer und Freiberufler

9 Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) 2026

Entnimmt der Stpfl. aus dem Unternehmen **Waren für seinen privaten Verbrauch**, so ist diese Entnahme bei der Gewinnermittlung gewinnerhöhend zu berücksichtigen, um den vorherigen Betriebsausgabenabzug beim Warenbezug zu kompensieren. Ebenfalls sind die Entnahmen der Umsatzsteuer zu unterwerfen, wenn beim zuvor erfolgten Warenbezug auch Vorsteuern geltend gemacht wurden. Für bestimmte **Einzelhandelsgeschäfte und Gaststätten** hat die Fin-Verw Pauschalbeträge festgesetzt, welche vom Stpfl. angesetzt werden können, so dass Einzelaufzeichnungen entbehrlich werden. Diese **Pauschalsätze** beruhen auf Erfahrungswerten und bieten dem Stpfl. die Möglichkeit, die Warenentnahmen monatlich pauschal zu verbuchen.

Im Einzelnen sind folgende Besonderheiten zu beachten:

- Der Ansatz von Pauschalwerten dient der Vereinfachung und lässt keine Zu- und Abschläge wegen individueller persönlicher Ess- oder Trinkgewohnheiten zu. Auch Krankheit oder Urlaub rechtfertigen keine Änderungen der Pauschbeträge.
- Die Pauschbeträge sind Jahreswerte für eine Person. Für **Kinder** bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr entfällt der Ansatz eines Pauschbetrags. Bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr ist die Hälfte des jeweiligen Wertes anzusetzen. Tabakwaren sind in den Pauschbeträgen nicht enthalten. Soweit diese entnommen werden, sind die Pauschbeträge entsprechend zu erhöhen (Schätzung).
- Die pauschalen Werte berücksichtigen im jeweiligen Gewerbebranchen das **allgemein übliche Warensortiment für Nahrungsmittel und Getränke**. Unentgeltliche Wertabgaben, die weder Nahrungsmittel noch Getränke (z.B. Tabakwaren, Bekleidungsstücke, Elektrogeräte, Sonderposten) sind, müssen einzeln aufgezeichnet werden.
- Bei **gemischten Betrieben** (Fleischerei/Metzgerei oder Bäckerei mit Lebensmittelangebot oder Gastwirtschaft) ist nur der jeweils höhere Pauschbetrag der entsprechenden Gewerbebranche anzusetzen.

Das BMF hat mit Schreiben v. 23.12.2025 (Az. IV D 3 – S 1547/00006/007/021) die **für das Jahr 2026 geltenden Pauschbeträge** für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) bekannt gegeben. Danach sind die Werte, wie in der Übersicht dargestellt, für ertragsteuerliche sowie umsatzsteuerliche Zwecke anzusetzen.

Gewerbe­zweig	Jahreswert für eine Person ohne Umsatzsteuer		
	7 % USt	19 % USt	insgesamt
Bäckerei	1 671 €	214 €	1 885 €
Fleischerei/Metzgerei	1 487 €	567 €	2 054 €
Gaststätten aller Art			
a) mit Abgabe von kalten Speisen	1 824 €	629 €	2 453 €
b) mit Abgabe von kalten und warmen Speisen	3 173 €	828 €	4 001 €
Getränke­einzelhandel	123 €	276 €	399 €
Café und Konditorei	1 610 €	598 €	2 208 €
Milch, Milcherzeugnisse, Fettwaren und Eier (Einzelhandel)	721 €	0 €	721 €
Nahrungs- und Genussmittel (Einzelhandel)	1 395 €	368 €	1 763 €
Obst, Gemüse, Südfrüchte und Kartoffeln (Einzelhandel)	384 €	169 €	553 €

Handlungsempfehlung:

Insbesondere wurden für Gaststätten die Werte an die erfolgte Steuersatzsenkung für die Abgabe von Speisen angepasst. Oftmals werden die Pauschalbeträge für Sachentnahmen monatlich durch automatisch hinterlegte Buchungen angesetzt. Ab Januar 2026 sind diese wiederkehrenden Buchungen zu überprüfen und der Buchungsbetrag anzupassen.

10 Steuerliche Anerkennung von Bewirtungsaufwendungen – Nachweisanforderungen

Der steuerliche Ansatz von Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass in einem Bewirtungsbetrieb als Betriebsausgaben ist gesetzlich nicht nur begrenzt auf 70 % der als angemessen anzusehenden Aufwendungen, sondern setzt insbesondere zwingend bestimmte **Nachweisanforderungen** voraus. Konkret bedarf es eines schriftlichen Nachweises über Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie über die Höhe der Aufwendungen. Die zum Nachweis von Bewirtungsaufwendungen erforderlichen schriftlichen Angaben müssen zeitnah gemacht werden. Formvorschriften existieren aber nicht, so dass der Stpfl. die notwendigen Angaben selbst aufzeichnen kann – sog. Bewirtungsbeleg als Eigenbeleg. Dieser Eigenbeleg ist vom Stpfl. zu unterschreiben. Bei Bewirtung in einem Bewirtungsbetrieb ist darüber hinaus zum Nachweis die Rechnung über die Bewirtung beizufügen.

Handlungsempfehlung:

Gerade diese Nachweisanforderungen sind dringend einzuhalten, da diese zwingend zu erfüllen sind und ansonsten der Betriebsausgabenabzug von vornherein ausscheidet. Mit Schreiben vom 19.11.2025 (Az. IV C 6 – S 2145/00026/005/033) hat die FinVerw ihr Schreiben zu den Nachweisanforderungen im Einzelnen aktualisiert. Insoweit sind in der Praxis bestehende Reisekosten- und Bewirtungsrichtlinien zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Die **Bewirtungsrechnung** muss den umsatzsteuerlichen Anforderungen genügen. Sie muss maschinell erstellt und elektronisch aufgezeichnet sein. Bei Rechnungen mit einem Gesamtbetrag bis zu 250 € gelten die Erleichterungen der umsatzsteuerlichen Kleinbetragsrechnungen. Im Einzelnen gilt:

Kleinbetragsrechnung bis 250 € Gesamtbetrag:

Bei einem Rechnungsbetrag bis zu 250 € müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers (Bewirtungsbetrieb): Die Rechnung muss den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers (Bewirtungsbetrieb) enthalten.
- Ausstellungsdatum
- Leistungsbeschreibung: Die Bewirtungsleistungen sind im Einzelnen zu bezeichnen; die Angabe „Speisen und Getränke“ und die Angabe der für die Bewirtung in Rechnung gestellten Ge-

samtsumme reichen nicht. Bezeichnungen wie z.B. „Menü 1“, „Tagesgericht 2“ oder „LunchBuffet“ und aus sich selbst heraus verständliche Abkürzungen werden von der FinVerw nicht beanstandet.

- Leistungszeitpunkt (Tag der Bewirtung): Ein Verweis auf das Ausstellungsdatum z.B. in der Form „Leistungsdatum entspricht Rechnungsdatum“ ist ausreichend. Handschriftliche Ergänzungen oder Datumsstempel reichen nicht aus.
- Rechnungsbetrag: Die Rechnung muss den Preis für die Bewirtungsleistungen enthalten. Ein ggf. vom bewirtenden Stpfl. zusätzlich gewährtes Trinkgeld kann durch die maschinell erstellte und elektronisch aufgezeichnete Rechnung zusätzlich ausgewiesen werden. Ausreichend ist aber auch, wenn das gewährte Trinkgeld vom Empfänger des Trinkgeldes auf der Rechnung quittiert wird.

Bei **Rechnungen mit einem Bruttobetrag von über 250 €** müssen zusätzlich zu den vorgenannten Angaben auf der Bewirtungsrechnung zwingend folgende Angaben enthalten sein:

- Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer;
- Rechnungsnummer;
- Name des Bewirtenden: Die Rechnung muss auch den Namen des bewirtenden Stpfl. enthalten. Diese Vorgabe wird durch eine ordnungsmäßige Rechnung mit der Angabe des Leistungsempfängers erfüllt.

Erstellung der Bewirtungsrechnung:

Verwendet der Bewirtungsbetrieb ein **elektronisches Kassensystem**, werden für den Betriebsausgabenabzug von Bewirtungsaufwendungen nur maschinell erstellte, elektronisch aufgezeichnete und mit Hilfe einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) abgesicherte Rechnungen anerkannt. Der so erstellte Beleg stellt bei einem Gesamtbetrag der Rechnung bis 250 € eine ordnungsmäßige sonstige Rechnung dar. Bei einem Gesamtbetrag der Rechnung über 250 € kann eine sonstige Rechnung in Form eines Kassenbelegs ausgestellt und nachträglich durch eine E-Rechnung berichtigt werden.

Hinweis:

Belege in anderer Form, z.B. handschriftlich erstellte oder nur maschinell erstellte, erfüllen die erforderlichen Nachweisvoraussetzungen nicht, so dass die darin ausgewiesenen Bewirtungsaufwendungen vollständig vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen sind.

Wird über Bewirtungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt als dem Tag der Bewirtung abgerechnet und werden diese **unbar bezahlt** (z.B. bei der Bewirtung eines größeren Personenkreises im Rahmen einer geschlossenen Veranstaltung) oder sind in dem Bewirtungsbetrieb ausschließlich unbare Zahlungen möglich, ist die Vorlage eines Belegs eines elektronischen Kassensystems nicht zwingend erforderlich. In diesem Fall ist der Rechnung der Zahlungsbeleg über die unbare Zahlung beizufügen, soweit die unbare Zahlungsweise nicht auf der Rechnung vermerkt ist.

Hinweis:

Werden für Gäste eines Betriebs Verzehrgutscheine ausgegeben, gegen deren Vorlage die Besucher auf Rechnung des Betriebs in einem Bewirtungsbetrieb bewirtet werden, reicht für den Betriebsausgabenabzug die Vorlage der Abrechnung über die Verzehrgutscheine aus.

Elektronische, digitale oder digitalisierte Bewirtungsrechnungen und -belege:

Die Nachweisanforderungen können vollständig elektronisch abgebildet werden. Dann ist Folgendes zu beachten:

- Die Bewirtungsrechnung kann als E-Rechnung oder ggf. als sonstige Rechnung in einem anderen elektronischen Format (z.B. als pdf-Rechnung) empfangen werden. Eine (zulässig) als Papierrechnung erstellte Rechnung kann vom Stpfl. digitalisiert werden.
- Der Eigenbeleg wird vom Stpfl. digital erstellt oder digitalisiert (digitaler oder digitalisierter Eigenbeleg). Die erforderliche Autorisierung ist durch den Stpfl. durch eine elektronische Unterschrift oder eine elektronische Genehmigung der entsprechenden Angaben zu gewährleisten; die Angaben dürfen im Nachhinein nicht undokumentiert geändert werden können.

- Ein digitaler oder digitalisierter Eigenbeleg muss digital mit der Bewirtungsrechnung oder dem Kassenbeleg über die Bewirtung zusammengefügt werden. Für den Betriebsausgabenabzug ist es ausreichend, wenn ausschließlich ein Verweis vom digitalen oder digitalisierten Eigenbeleg auf die digitale oder digitalisierte Bewirtungsrechnung oder den Kassenbeleg über die Bewirtung angebracht wird. Eine elektronische Verknüpfung (z.B. eindeutiger Index, Barcode oder sonstige Verknüpfung mit einem Dokumentenmanagementsystem) ist zulässig. Die geforderten Angaben können auch in digitaler Form auf der digitalen oder digitalisierten Bewirtungsrechnung, einem visualisierten Dokument der E-Rechnung oder einem digitalen oder digitalisierten Kassenbeleg über die Bewirtung angebracht werden.

Hinweis:

Diese Grundsätze gelten grundsätzlich auch bei **Bewirtungen im Ausland**. Ausnahmsweise gilt insoweit:

- Wird glaubhaft gemacht, dass eine detaillierte, maschinell erstellte und elektronisch aufgezeichnete Rechnung nicht zu erhalten war, genügt in Ausnahmefällen die ausländische Rechnung, auch wenn sie diesen Anforderungen nicht voll entspricht.
- Liegt im Ausnahmefall nur eine handschriftlich erstellte ausländische Rechnung vor, muss der Stpfl. glaubhaft machen, dass im jeweiligen ausländischen Staat keine Verpflichtung zur Erstellung maschineller Belege besteht.

11 Bauabzugsteuer: Beantragung einer Freistellungsbescheinigung

Bestimmte Auftraggeber von Bauleistungen im Inland haben einen Steuerabzug i.H.v. 15 % der Gegenleistung für Rechnung des die Bauleistung erbringenden Unternehmens vorzunehmen, sofern keine vom zuständigen FA ausgestellte Freistellungsbescheinigung vorliegt. Betroffen sind alle Unternehmer i.S.d. Umsatzsteuergesetzes, die Bauleistungen beauftragen. Dies gilt auch z.B. für Kleinunternehmer und für Unternehmer, die ausschließlich steuerfreie Umsätze tätigen, wie z.B. aus Vermietung und Verpachtung. Der Leistungsempfänger muss den Steuerabzug nicht vornehmen, wenn die an den jeweiligen Auftragnehmer (Leistenden) zu erbringende Gegenleistung im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 5 000 € nicht übersteigen wird. Diese Freigrenze beträgt für einen Leistungsempfänger, der ausschließlich steuerfreie Umsätze aus Vermietung und Verpachtung ausführt, 15 000 €.

Auch wenn die Gegenleistung die vorgenannten Freigrenzen übersteigt, hat der Leistungsempfänger den Steuerabzug nicht vorzunehmen, wenn ihm der Leistende eine im Zeitpunkt der Gegenleistung gültige Freistellungsbescheinigung vorlegt. Der Auftraggeber der Bauleistung sollte diese rechtzeitig bei dem die Bauleistung ausführenden Unternehmer anfordern.

Hinweis:

Damit der Leistungsempfänger vom Steuerabzug absieht, muss ihm der Leistende, noch bevor für die Bauleistung eine Gegenleistung erbracht wird, die Freistellungsbescheinigung vorlegen. Ist die Freistellung nicht auf eine bestimmte Bauleistung beschränkt, genügt die Vorlage einer Kopie der Bescheinigung oder deren elektronische Übermittlung an den Leistungsempfänger.

Der Unternehmer im Baugewerbe kann die Freistellungsbescheinigung formlos bei seinem FA beantragen. Die FinVerw weist nun aber darauf hin, dass Freistellungsbescheinigungen für Bauleistungen im FA vor Ort nicht mehr sofort ausgestellt und direkt ausgehändigt werden. Grund ist die bundesweit einheitliche Umstellung des Verfahrens zur zentralen Speicherung der Freistellungsdaten. Mit dem neuen Verfahren wird die Bearbeitung der Anträge auf Freistellungsbescheinigungen künftig bundeseinheitlich maschinell durchgeführt, was einen gewissen zeitlichen Vorlauf bis zur Erteilung der Bescheinigung erfordert. Der Versand der Bescheinigung erfolgt i.d.R. per Post. Die FinVerw weist daher darauf hin, dass der Antrag auf Ausstellung einer Freistellungsbescheinigung frühzeitig (möglichst 14 Tage im Voraus) bei den zuständigen Finanzämtern eingereicht werden sollte – insbesondere dann, wenn ein konkreter Abgabetermin für die Vorlage beim Auftraggeber einzuhalten ist.

Hinweis:

Der Antrag kann formlos über das elektronische Portal ELSTER (www.elster.de – hier „sonstige Nachricht“) oder per E-Mail oder Brief gestellt werden.

12 Verspätete Offenlegung der Jahresabschlüsse 2024 bis Mitte März 2026 sanktionsfrei

Vor Mitte März 2026 wird kein Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB gegen Unternehmen eingeleitet, deren gesetzliche Frist zur Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen für das Geschäftsjahr mit dem Bilanzstichtag 31.12.2024 am 31.12.2025 endet. Diese Erleichterung teilte das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) nun mit.

Dies vor dem Hintergrund, dass Kapitalgesellschaften – so insbesondere die GmbH – und Personengesellschaften, bei denen keine natürliche Person persönlich haftender Gesellschafter ist – so insbesondere die GmbH & Co. KG – den handelsrechtlichen Jahresabschluss im für jeden einsehbaren Unternehmensregister offenlegen müssen. Die maßgeblichen Unterlagen müssen grundsätzlich spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag des Geschäftsjahrs an die das Unternehmensregister betreibende Stelle übermittelt werden, damit diese die Offenlegung vornehmen kann.

Insoweit bestehen allerdings deutliche größenabhängige Erleichterungen dahingehend, dass insbesondere „kleine“ Gesellschaften nach der Abgrenzung des Handelsgesetzbuches die Gewinn- und Verlustrechnung nicht offenlegen müssen und „Kleinstgesellschaften“ lediglich eine ganz stark zusammengefasste Bilanz beim Unternehmensregister hinterlegen müssen, so dass diese nicht unmittelbar einsehbar ist, sondern angefordert werden müsste. Die insoweit relevanten Größenklassen sind durch folgende Merkmale definiert:

	Kleinstgesellschaft	kleine Gesellschaft	mittelgroße Gesellschaft	große Gesellschaft
Bilanzsumme	≤ 450 000 €	≤ 7,5 Mio. €	≤ 25 Mio. €	> 25 Mio. €
Jahresnettoumsatz	≤ 900 000 €	≤ 15 Mio. €	≤ 50 Mio. €	> 50 Mio. €
Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt	≤ 10 Personen	≤ 50 Personen	≤ 250 Personen	> 250 Personen

Die Einordnung in die einzelnen Größenklassen richtet sich danach, ob die Gesellschaft an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren jeweils zwei (ggf. unterschiedliche) der drei Schwellenwerte über- oder unterschreitet.

Handlungsempfehlung:

Eine tatsächliche Fristverlängerung wird allerdings nicht gewährt. Vielmehr werden Ordnungsgeldverfahren erst ab Mitte März eingeleitet. Daher sollte die Fertigstellung und Offenlegung der Jahresabschlüsse unmittelbar vorgenommen werden.

Hinweis:

In Rz. 4 der Sonderbeilage „Jahresabschluss zum 31.12.2025“ zum Mandanten-Rundschreiben 8/2025 wurden für die Kleinstkapitalgesellschaften versehentlich die Schwellenwerte der vorherigen Fassung des § 267a HGB angeführt, korrekt sind jedoch die Werte in der hier dargestellten Tabelle.

13 Unentgeltliche Übertragung der Wirtschaftsgüter eines Gewerbebetriebs unter Vorbehaltsnießbrauch

Im Rahmen der Nachfolgegestaltung wird vielfach der Weg gewählt, dass ein Gewerbebetrieb unentgeltlich auf die nächste Familiengeneration übertragen wird, sich der Übertragende aber einen Nießbrauch vorbehält. Folge dessen ist, dass der Übergeber auf Grund des vorbehaltenen Nießbrauchs seine bisherige Tätigkeit weiterführt. In diesen Fällen sind die ertragsteuerlichen Folgen zu berücksichtigen. Dabei ist zu beachten, dass der BFH mit Urteil vom 29.1.2025 (Az. X R 35/19) entschieden hat, dass eine ertragsteuerneutrale Buchwertübertragung der Wirtschaftsgüter des Gewerbebetriebs nicht möglich ist, wenn zwar die wesentlichen Wirtschaftsgüter auf den Nachfolger übergehen, der Übergeber jedoch auf Grund eines vorbehaltenen Nießbrauchs seine bisherige Tätigkeit unverändert weiterführt. Dieser Rechtsprechung folgt nun auch die FinVerw, wie mit Schreiben vom 28.10.2025 (Az. IV C 6 – S 2240/00044/019/033) mitgeteilt wurde.

Nunmehr gilt auch nach Ansicht der FinVerw (mit Übergangsregelung) für aktive ebenso wie für verpachtete Gewerbebetriebe, dass die Übertragung einzelner oder sämtlicher Wirtschaftsgüter unter Vorbehaltsnießbrauch nicht zu einer unentgeltlichen Betriebsübertragung im ertragsteuerlichen Sinne führt, solange der Übergeber die gewerbliche Tätigkeit fortführt. Steuerlich entsteht damit ein zweistufiger Vorgang:

1. Die Wirtschaftsgüter, die nicht zurückbehalten werden, gehen zivilrechtlich auf den Erwerber über, werden beim Nießbraucher somit entnommen und gehören beim Erwerber steuerlich zum Privatvermögen. Der operative Betrieb verbleibt dagegen vollständig beim Nießbraucher.
2. Erst mit dem späteren, unentgeltlichen Wegfall des Nießbrauchs und der tatsächlichen Fortführung der Tätigkeit durch den Erwerber vollzieht sich der Betriebsübergang im ertragsteuerlichen Sinne. Die beim Nießbraucher geführten Wirtschaftsgüter werden dann zu Buchwerten fortgeführt; die zuvor bereits übertragenen, aber im Privatvermögen gehaltenen Wirtschaftsgüter sind zum Teilwert in das Betriebsvermögen einzulegen.

Insoweit ergeben sich also steuerbilanzielle Wirkungen, die sorgfältig abzubilden sind. Wird ein Vorbehaltsnießbrauch vereinbart, so gehören die übertragenen Wirtschaftsgüter bis zum Wegfall des Nießbrauchs nicht zum Betriebsvermögen des Erwerbers. Erst bei Wegfall des Nießbrauchs werden diese Wirtschaftsgüter wieder – dann aber mit den dann geltenden Teilwerten – dem steuerlichen Betriebsvermögen zugeordnet.

Handlungsempfehlung:

Solche Übertragungsvorgänge sind komplex und bedürfen steuerlichen Rats. In diesen Fällen sind zivilrechtliche und steuerliche Aspekte sorgfältig aufeinander abzustimmen.

Hinweis:

Abweichendes gilt für die Übertragung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.

Für Personengesellschaften

14 Steuerfreier Sanierungsertrag bei einer Personengesellschaft

Erfolgt eine Sanierung durch (Teil-)Verzicht von Gläubigern auf Forderungen, so kann unter bestimmten Bedingungen der insoweit entstehende bilanzielle Ertrag aus der (Teil-)Ausbuchung der Verbindlichkeit steuerfrei gestellt werden. In der Praxis ist dies äußerst wichtig, da eine insoweit ausgelöste Steuerlast die Sanierung gefährden könnte.

Über einen solchen Fall bei einer Personengesellschaft hatte der BFH zu entscheiden. Im Urteilsfall wurde eine Immobilie vom Mitunternehmer an die Personengesellschaft überlassen. Die diesbezügliche Bankfinanzierung war entsprechend ebenfalls dem Sonderbetriebsvermögen zugeordnet. Auf Grund wirtschaftlicher Schwierigkeiten kam es zu einer Umschuldung verbunden mit einem Teilverzicht der darlehensgebenden Bank, woraus sich ein entsprechender Ertrag im Sonderbetriebsvermögen ergab. Dieser sollte als Sanierungsertrag steuerfrei bleiben.

Insoweit hat der BFH mit Urteil vom 21.8.2025 (Az. IV R 23/23) entschieden, dass

- bei einer Mitunternehmerschaft die einzelnen Tatbestandsmerkmale einer unternehmensbezogenen Sanierung bezogen auf die Gesellschaft vorliegen müssen. Es genügt nicht, dass sie in der Person des Gesellschafters erfüllt sind. So muss das Unternehmen sanierungsbedürftig und sanierungsfähig sein und zudem muss der betrieblich veranlasste Schuldenerlass zur Sanierung des Schuldnerunternehmens geeignet sein und der Gläubiger in Sanierungsabsicht handeln.
- Die Sanierungsbedürftigkeit meint die Existenzbedrohung durch Überschuldung oder Ähnliches. Bei einer Überschuldung des Sonderbetriebsvermögens eines Gesellschafters ist das Merkmal der Sanierungsbedürftigkeit aber nur dann gegeben, wenn die Gesellschaft als solche ohne den Schuldnererlass in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten wäre. Es reicht demgegenüber nicht aus, wenn lediglich ein Mitunternehmer nicht mehr in der Lage ist, seinen finanziellen Verpflichtungen in Bezug auf Verbindlichkeiten des Sonderbetriebsvermögens nachzukommen.
- Die gesonderte Feststellung der Höhe des steuerfreien Sanierungsertrags erfolgt in einem eigenständigen Verwaltungsakt. Dies gilt nicht nur im Fall eines im Gesamthandsbereich einer Mitunternehmerschaft erzielten Sanierungsertrags, sondern ebenso, wenn es – wie im Streitfall

- um die Behandlung eines im Sonderbetriebsvermögen eines Mitunternehmers angefallenen Sanierungsertrags als steuerfrei geht.

Der Streitfall wurde jedoch an das Finanzgericht zurückverwiesen. Dieses habe nach Ansicht des BFH zwar zutreffend die Sanierungsbedürftigkeit der Gesellschaft festgestellt. Ohne einen Schuldenerlass zugunsten des Mitunternehmers wäre die Gesellschaft selbst in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, u.a. da im Fall der Zwangsvollstreckung in das (Sonderbetriebs-)Vermögen der Verlust des Grundstücks und somit ihrer Betriebsgrundlage gedroht hätte. Es fehlten jedoch ausreichende tatsächliche Feststellungen zur Sanierungsfähigkeit der Gesellschaft und darüber, ob der in Sanierungsabsicht erfolgte Schuldenerlass der Bank zur Sanierung geeignet gewesen war, die wirtschaftliche Schieflage des Unternehmens aufzulösen.

Handlungsempfehlung:

Insbesondere müssen die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit des Sanierungsgewinns nachgewiesen werden. In der Praxis empfiehlt sich insoweit eine enge Abstimmung mit der FinVerw vor Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen.

Für Bezieher von Kapitaleinkünften

15 Kein steuerlicher Zufluss von Darlehenszinsen bei Prolongation vor Fälligkeit

Der BFH hat mit Urteil vom 17.10.2025 (Az. VIII R 30/23) entschieden, dass wenn ein beherrschender Gesellschafter mit seiner Gesellschaft vereinbart, dass seine Zinsansprüche aus einem der Gesellschaft gewährten Darlehen später fällig werden sollen (Prolongation), die Vereinbarung nicht zum steuerlichen Zufluss der Zinsen beim beherrschenden Gesellschafter führt, wenn sie vor der ursprünglich vereinbarten Fälligkeit der Zinsen zustande gekommen ist. Das gilt unabhängig davon, ob die Prolongation fremdüblich ist.

Im Streitfall hatte der mit 80 % an der Kapitalgesellschaft beteiligte Gesellschafter dieser im Jahr 2007 ein verzinsliches Darlehen mit einer Laufzeit von zehn Jahren gewährt (Fälligkeit am 31.12.2017). Die Zinsen waren bei Fälligkeit des Darlehens zahlbar. Mit notariellem Vertrag vom 14.6.2011 verzichtete der Stpfl. auf die Darlehensrückzahlungsforderung gegenüber der Gesellschaft und leistete eine Einlage in die Gesellschaft. Die Zinsverbindlichkeiten blieben unverändert stehen. Am 14.11.2017 wurde dann ein Hinausschieben der Fälligkeit der Zinsen auf den 31.12.2022 vereinbart, da die Kapitalgesellschaft diese zum 31.12.2017 nicht begleichen konnte.

Das FA ging auf Grund der Vereinbarung vom 14.11.2017 davon aus, dass dem Stpfl. Zinsen am 30.12.2017 steuerlich zugeflossen seien und diese zu versteuern sind. Dies bestätigte auch das im daraus resultierenden Streit angerufene FG und begründete dies im Wesentlichen damit, dass der Stpfl. mit dem Abschluss der Vereinbarung über den Zinsanspruch verfügt habe (Novation). Der BFH verneint nun einen Zufluss der Zinsen im Streitjahr 2017.

Voraussetzung für den Zufluss auf Grund einer Novation ist das Vorliegen einer zivilrechtlich wirksamen Schuldumwandlung. Ein solcher Vertrag setzt den übereinstimmenden Willen der Parteien voraus, das alte Schuldverhältnis durch ein neues (anderes) ersetzen und damit zugleich das alte Schuldverhältnis aufheben zu wollen, so dass die Beteiligten nicht mehr darauf zurückgreifen können. Davon abzugrenzen ist das einvernehmliche Hinausschieben der Fälligkeit des Zinsanspruchs. Eine Vertragsänderung dieses Inhalts bewirkt steuerlich lediglich eine Stundung und rechtfertigt nicht die Annahme einer den Zufluss begründenden Verfügung des Gläubigers über die Kapitalerträge.

Dass – wie im Streitfall – die Verpflichtung zur Rückzahlung der Darlehensvaluta bereits erloschen ist, ändert nichts an der Möglichkeit, die Fälligkeit der stehen gebliebenen Zinsschuld isoliert hinauszuschieben. Auch die Zuflussfiktion für beherrschende Gesellschafter verhindere nicht die Prolongation, da auch ein beherrschender Gesellschafter über einen noch nicht fälligen Anspruch wirtschaftlich noch nicht verfügen könne.

Handlungsempfehlung:

Der BFH zeigt damit einen Weg auf, nach dem ein Handeln vor Fälligkeit des Anspruchs einen Zufluss verhindern kann. Insoweit sollte allerdings stets steuerlicher Rat eingeholt werden, damit das steuerlich gewünschte Ziel erreicht wird.

Für Hauseigentümer

16 BFH hält Grundsteuer im „Bundesmodell“ für verfassungskonform

Der BFH hat drei Klagen (Az. II R 25/24, II R 31/24 und II R 3/25) gegen die Grundsteuer als unbegründet abgewiesen. In den Fällen ging es um die **Verfassungsmäßigkeit des Bundesmodells**, das in den meisten Bundesländern zur Anwendung kommt. Die Stpfl. rügten insbesondere eine zu ungenaue und damit zu Ungerechtigkeiten führende Datengrundlage. In allen drei Verfahren ist insbesondere die Verfassungsmäßigkeit des für Grundsteuerzwecke vorgesehenen pauschalierten Ertragswertverfahrens streitig. Das pauschalierte Ertragswertverfahren findet bei der Bewertung von Ein- und Zweifamilienhäusern, Mietwohngrundstücken sowie Wohnungseigentum zur Bemessung der Grundsteuer Anwendung. Der BFH hat nun am 10.12.2025 mitgeteilt, dass er von der Verfassungswidrigkeit der in den Streitfällen anzuwendenden Regelungen nicht überzeugt sei. Eine Vorlage an das BVerfG komme daher nicht in Betracht.

Zunächst sei das Grundsteuerreformgesetz formell verfassungsgemäß. Insbesondere stand dem Bund nach den Regelungen des Grundgesetzes die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zu.

Ebenso ist der BFH nicht davon überzeugt, dass die Vorschriften des Ertragswertverfahrens gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes verstoßen. Insoweit verlangt das Grundgesetz eine gleichheitsgerechte Ausgestaltung der Bemessungsgrundlage einer Steuer für alle Stpfl. Die Bemessungsgrundlage muss so gewählt und ausgestaltet sein, dass sie den mit der Steuer verfolgten Belastungsgrund in der Relation der Wirtschaftsgüter zueinander realitätsgerecht abbildet. Der Gesetzgeber darf aber bei der Ausgestaltung generalisierende, typisierende und pauschalierende Regelungen treffen, ohne allein schon wegen der damit unvermeidlich verbundenen Härten gegen den allgemeinen Gleichheitssatz zu verstoßen. Insoweit muss der Gesetzgeber nicht allen Besonderheiten durch Sonderregelungen Rechnung tragen. Der Gesetzgeber kann Praktikabilitätsabwägungen Vorzug vor Gesichtspunkten der Ermittlungsgenauigkeit einräumen und dabei auch beträchtliche Bewertungs- und Ermittlungsunschärfen in Kauf nehmen, um die Festsetzung und Erhebung der Steuer handhabbar zu halten.

Gemessen an diesen Vorgaben hält der BFH die Ausgestaltung des Ertragswertverfahrens für verfassungskonform. Der Gesetzgeber hat ein Bewertungssystem geschaffen, das konzeptionell einer Verkehrswertorientierung folgt und darauf ausgelegt ist, im Durchschnitt aller zu bewertenden Objekte den „objektiviert-realen Grundstückswert“ innerhalb eines Korridors des gemeinen Werts annäherungsweise zutreffend zu erfassen. Nach Auffassung des BFH hat daher der Gesetzgeber hinsichtlich des Ertragswertverfahrens seinen Spielraum bei der Abwägung der mit dem Bewertungskonzept verfolgten Ziele mit den damit notwendig verbundenen Ungleichheiten nicht überschritten.

Insbesondere hält der BFH für zulässig, dass die Bewertung maßgeblich auf den typisierten Bodenrichtwerten basiert. Die Bodenrichtwerte werden von den Gutachterausschüssen aus der Kaufpreissammlung und damit aus Marktdaten abgeleitet. Sie stellen durchschnittliche Lagewerte für den Grund und Boden in einer Bodenrichtwertzone als räumlich zusammenhängendes Gebiet dar und können nicht jedes der einzelnen dort belegenen Grundstücke individuell wertmäßig korrekt erfassen. Die bei einer typisierten Betrachtung zwangsläufig auftretenden Wertverzerrungen werden dadurch begrenzt, dass die Grundstücksmerkmale des Bodenrichtwertgrundstücks mit den vorherrschenden wertbeeinflussenden grund- und bodenbezogenen Merkmalen des zu bewertenden Grundstücks übereinstimmen müssen.

Ebenso wenig führen nach Ansicht des BFH die für die Wertberechnung von Wohnungseigentum im Ertragswertverfahren heranzuziehenden pauschalierten Nettokaltmieten zu einer verfassungsges-

widrigen Ungleichbehandlung. Die aus dem Mikrozensus des Statistischen Bundesamts abgeleiteten Nettokaltmieten pro Quadratmeter Wohnfläche berücksichtigen neben der Gebäudeart, dem Baujahr des Gebäudes und der Wohnfläche als regionales Merkmal nur das Bundesland. Innerhalb des jeweiligen Bundeslandes erfolgt eine weitere örtliche Differenzierung lediglich über pauschalierte Zu- und Abschläge anhand der Mietniveaustufen nach dem Wohngeldgesetz. Da die Mietniveaustufen jeweils für eine gesamte Gemeinde/Stadt festgelegt werden, unterbleibt dort eine Differenzierung nach einzelnen Stadtteilen – auch in großen Metropolen, in denen erhebliche Mietzinsunterschiede bestehen können. Für Immobilien in guten Lagen kommt es dadurch i.d.R. zu einem Ansatz unterhalb der tatsächlich gezahlten oder erzielbaren Mieten, während der pauschalierte Ansatz für Immobilien in schlechteren Lagen häufig über dem tatsächlich erzielbaren/erzielten Mietzins liegt. Dies kann zu Ungleichbehandlungen führen, weil die in der Nettokaltmiete zum Ausdruck kommende Ertragskraft von Immobilien in guten Lagen nicht vollständig erfasst wird. Diese möglichen Ungleichbehandlungen sind nach Auffassung des BFH jedoch durch das legitime Ziel eines weitgehend automatisierten Grundsteuervollzugs verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Dadurch vereinfacht der Gesetzgeber im Massenverfahren die Bewertung von rund 36 Millionen Grundstücken zu dem Zeitpunkt der Hauptfeststellung unabhängig davon, ob die Wohnung vermietet ist. Eine Lagedifferenzierung innerhalb einer Gemeinde werde zudem über die Bodenrichtwerte und die in ihnen zum Ausdruck kommende Standortwertigkeit der Grundstücke bewirkt.

Hinweis:

Abzuwarten bleibt, ob die Stpfl. Verfassungsbeschwerde einlegen werden.

Handlungsempfehlung:

Für den Einzelfall gibt es gesetzlich die Möglichkeit des Ansatzes eines niedrigeren gemeinen Werts als Grundsteuerwert, wenn der Stpfl. nachweist, dass der ermittelte Grundsteuerwert den nachgewiesenen gemeinen Wert um mindestens 40 % übersteigt.

Hinweis:

Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen haben eigene Regelungen getroffen. Auch insoweit sind Klagen anhängig, deren Ausgang abzuwarten bleibt.

17 Billigkeitsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine verlängert

Nutzt ein Unternehmen (insbesondere GmbH oder GmbH & Co. KG), das im Grundsatz die Vermietung von Immobilien zum Gegenstand hat, die erweiterte Grundstückskürzung, so sind gewerbliche Tätigkeiten grundsätzlich kürzungsschädlich. Im Zusammenhang mit der Unterbringung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine hatte die FinVerw insoweit Billigkeitsregelungen erlassen, die nun mit gleich lautenden Erlassen v. 24.11.2025 verlängert wurden. Insoweit gilt:

- Mit gleich lautendem Ländererlass v. 3.12.2024 hatte die FinVerw zuletzt angeordnet, dass die Frage, ob die entgeltliche Überlassung von möbliertem Wohnraum an Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine den Tatbestand der Gewerblichkeit erfüllt, aus Billigkeitsgründen für Einnahmen bis zum 31.12.2025 nicht geprüft werden soll. Dies gilt nun bis zum 31.12.2026.
- Vermieten Grundstücksunternehmen Wohnraum z.B. an juristische Personen des öffentlichen Rechts, die den angemieteten Wohnraum an Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine überlassen, gelten diese Wohnraumnutzenden aus Billigkeitsgründen in den Jahren 2022 bis 2026 als (mittelbare) Mieter des Grundstücksunternehmens.

Hinweis:

Erträge aus sonstigen Unterstützungsleistungen – wie beispielsweise aus der entgeltlichen Zurverfügungstellung von Nahrungsmitteln, Hygienartikeln oder Kleidung – sind für die Inanspruchnahme der erweiterten Kürzung nur dann unschädlich, wenn die Erträge aus unmittelbaren Vertragsbeziehungen mit den Mietern des Grundbesitzes resultieren und diese Einnahmen im Wirtschaftsjahr nicht höher als 5 % der Einnahmen aus der Gebrauchsüberlassung des gesamten Grundbesitzes sind.

18 Aktuelle Steuergesetzgebung und die Bilanzierung latenter Steuern

Kurz vor dem Jahreswechsel 2025/2026 haben Bundestag und Bundesrat (in der jeweils letzten Sitzung des Jahres 2025) noch mehrere Gesetze auf den Weg gebracht, die auch oder sogar ausschließlich einige Steueränderungen mit sich bringen – namentlich das Steueränderungsgesetz 2025, das sog. Aktivrentengesetz und das Mindeststeueranpassungsgesetz. Aktuell noch nicht zum Abschluss gebracht wurden das Standortfördergesetz sowie das Altersvorsorgereformgesetz, hier ist die weitere Entwicklung aufmerksam zu verfolgen.

Aus Sicht der GmbH und ihrer Gesellschafter sind insoweit keine steuerlichen Änderungen hervorzuheben; die den Sparkassensektor betreffende Änderung des § 8b Abs. 6 Satz 2 KStG durch das Standortfördergesetz sei hier als Sonderregelung allein der Vollständigkeit halber genannt.

Aus den Gesetzesänderungen des Jahres 2025 ist im Ergebnis daher nur das „Gesetz für ein steuerliches Investitionsfortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland“ hervorzuheben, mit dem geregelt wird, dass der Steuersatz bei der Körperschaftsteuer beginnend in 2028 in fünf Schritten bis 2032 um jeweils 1 %-Punkt (auf letztendlich 10 %) abgesenkt werden soll.

Hinweis:

Tagesaktuell wird regierungsseitig diskutiert, diese Änderung zeitlich vorzuziehen, die weitere Entwicklung ist insoweit zu verfolgen. Ebenso wenig abzusehen ist, ob und in welchem Umfang diese Absenkung Änderungen bei der Einkommenssteuer (z.B. bei der Höhe des sog. Abgeltungsteuersatzes) nach sich ziehen wird. In Bezug auf Überlegungen zur konkreten Rechtsformwahl werden nach jetzigem Stand jedenfalls in Thesaurierungsfällen die Kapitalgesellschaften gegenüber den Personengesellschaften an Attraktivität gewinnen.

Nicht übersehen werden darf dabei, dass sich die künftige Entwicklung der Steuersätze auch handelsrechtlich niederschlägt, nämlich im Rahmen der Bilanzierung latenter Steuern. Dies gilt schon für Jahresabschlüsse mit einem Stichtag nach dem 11.7.2025 (dem Tag der Zustimmung des Bundesrats zu diesem Gesetz). Allerdings müssen nur mittelgroße und große Kapitalgesellschaften latente Steuern ermitteln.

Gemäß § 274 Abs. 1 HGB beruhen latente Steuern auf Differenzen zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten (d.h. deren Buchwert) und den entsprechenden steuerlichen Wertansätzen (d.h. den Steuerwerten), die sich in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich steuerwirksam abbauen, folglich zu steuerlichen Be- oder Entlastungen führen. Die Abgrenzung erfolgt hier nach dem international üblichen bilanzorientierten „Temporary-Konzept“ und erfasst neben temporären auch sog. quasi-permanente Differenzen. Permanente Differenzen, die sich nicht im Zeitablauf ausgleichen, wie z.B. steuerlich nicht abzugsfähige Aufwendungen oder steuerfreie Erträge, werden also nicht erfasst.

Passive latente Steuern (Passivierungspflicht) bilden zukünftige Steuerlasten, aktive latente Steuern (Aktivierungswahlrecht), zu denen auch ungenutzte steuerliche Verluste (Verlustvorträge) zählen, bilden zukünftige Steuervorteile ab.

Bei der Berechnung der entsprechenden Werte ist nun der unternehmensindividuelle zukünftige Steuersatz anzuwenden, so dass unmittelbar erkennbar ist, dass die ab 2028 abgesenkten Steuersätze zu berücksichtigen sind, wenn für Zeiträume ab 2028 Steuerwirkungen zu ermitteln sind. Die Verwendung unterschiedlicher Steuersätze für die Jahre 2028 bis 2031 führt gegenüber dem Status quo zu einer deutlichen Komplexitätserhöhung.

Handlungsempfehlung:

Angeichts der Komplexitätserhöhung sollte steuerlicher Rat eingeholt und ggf. eine Abstimmung mit den Abschlussprüfern angestrebt werden. Der Schwerpunkt dürfte hier bei abnutzbarem Anlagevermögen und den langfristigen Rückstellungen liegen, so dass eine unternehmensindividuelle Betrachtung unvermeidlich ist. Im Fachschrifttum wird dazu die Auffassung vertreten, dass vereinfachend unter Beachtung des Wesentlichkeitsgrundsatzes und einer Kosten-Nutzen-Abwägung auch die Verwendung eines Durchschnittssteuersatzes zulässig sein sollte.

19 Veräußerungskosten im Sinne von § 17 Abs. 2 EStG

Zu den streitanfälligen steuerlichen Aspekten im Zusammenhang mit dem Verkauf von GmbH-Anteilen zählt u.a. die Frage, welche Kosten als Veräußerungskosten i.S.d. § 17 Abs. 2 EStG steuermindernd geltend gemacht werden können. Der BFH hat dazu – gegen die Auffassung der Vorinstanz – entschieden, dass Steuerberatungskosten, die für die Ermittlung des Gewinns aus der Veräußerung einer Kapitalgesellschaftsbeteiligung im Zusammenhang mit der Erstellung der Steuererklärung anfallen, keine Veräußerungskosten i.S.d. § 17 Abs. 2 Satz 1 EStG darstellen (BFH v. 9.9.2025, Az. IX R 12/24).

Nach ständiger Rechtsprechung sei der Begriff der Veräußerungskosten im Ertragsteuerrecht grundsätzlich einheitlich auszulegen. Veräußerungskosten seien daher auch i.S.d. § 17 Abs. 2 Satz 1 EStG die Kosten, die durch die Veräußerung veranlasst sind. Es komme darauf an, ob die Aufwendungen bei wertender Betrachtung ihr auslösendes Moment in der Veräußerung haben und eine größere Nähe zur Veräußerung als zu den laufenden Einkünften aufweisen.

Ein unmittelbarer sachlicher Zusammenhang zwischen Aufwendungen und dem Rechtsgeschäft der Veräußerung sei nicht zwingend erforderlich. Vielmehr genüge auch im Rahmen des § 17 Abs. 2 Satz 1 EStG ein Veranlassungszusammenhang mit der Veräußerung, um Aufwendungen als Veräußerungskosten zu behandeln. So könnten auch mittelbar durch die Veräußerung entstandene Aufwendungen unter den Begriff der Veräußerungskosten fallen, soweit sie bei wertender Betrachtung ihr auslösendes Moment in der Veräußerung haben.

Hinweis:

Im konkreten Streitfall kam danach der Ansatz der die Ermittlung des Veräußerungsgewinns betreffenden Steuerberatungskosten nicht in Betracht, da diese Aufwendungen nach Wertung des BFH Folge der sachlichen Steuerpflicht der Veräußerung und dem hierauf beruhenden Entschluss der Stpfl. waren, für die Erfüllung ihrer steuerlichen Erklärungspflichten einen Steuerberater zu beauftragen.

Dieses Ergebnis des BFH vermag nicht zu überzeugen, da als auslösendes Moment der Steuerberatungskosten der Veräußerungsvorgang i.S.v. § 17 EStG anzusehen sein sollte. In der Praxis ist diese Entscheidung gleichwohl zu beachten, wobei in einschlägigen Fällen Wert darauf gelegt werden sollte, dass derartige Aufwendungen deutlich von anderen (abzugsfähigen) Aufwendungen getrennt ausgewiesen werden, um zumindest deren Abzugsfähigkeit nicht zu gefährden.

20 BMF zur Organschaft bei bestehender atypisch stiller Gesellschaft

Das in der Praxis weit verbreitete Gestaltungsinstrument der körperschaftsteuerlichen Organschaft setzt u.a. den Abschluss eines sog. Gewinn- oder Ergebnisabführungsvertrags (mit einer Laufzeit von mindestens fünf Jahren) voraus, auf dessen Grundlage sich die Organgesellschaft verpflichtet, „ihren gesamten Gewinn [...] abzuführen“ (so das gesetzliche Erfordernis gem. § 14 KStG).

Vor diesem Hintergrund ist nun das aktuelle Schreiben des BMF vom 13.11.2025 (Az. IV C 2 – S 2770/00048/001/044) zu sehen, mit dem das BMF seine bislang restriktive Auffassung ändert und an die jüngste Rechtsprechung des BFH anpasst. Mit Datum vom 11.12.2024 (Az. I R 33/22 und I R 17/21) hatte der BFH zu den Voraussetzungen der körperschaftsteuerrechtlichen Organschaft nämlich erstmalig höchstrichterlich entschieden, dass eine Kapitalgesellschaft auch dann Organgesellschaft im Rahmen einer körperschaftsteuerrechtlichen Organschaft sein kann, wenn an ihr eine atypisch stille Beteiligung besteht, weil sie ihren – unter Berücksichtigung der Gewinnbeteiligung des stillen Gesellschafters ermittelten – handelsrechtlichen Jahresüberschuss als „ganzen Gewinn“ im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 KStG an den Organträger abführen könne.

Mit dem überwiegenden Teil des Schrifttums geht der BFH davon aus, dass auch bei Bestehen einer atypisch stillen Beteiligung an der Organgesellschaft der „ganze Gewinn“ abgeführt wird, da die in § 14 KStG erwähnte Gewinnabführung nach zivilrechtlichen Maßstäben zu bestimmen sei. Im handelsrechtlichen Jahresabschluss der Organgesellschaft werde die Gewinnbeteiligung des (atypisch) stillen Gesellschafters als Aufwand bilanziert. Der nach dem Abzug dieses Aufwands ausgewiesene Gewinn sei damit der „ganze Gewinn“, der der Abführungspflicht unterliege.

Bezug nehmend auf diese beiden Urteile vertritt das BMF nunmehr folgende Auffassung:

- Atypisch stille Gesellschaft: Eine atypisch stille Gesellschaft (die ertragsteuerlich als Mitunternehmerschaft zu qualifizieren ist) könne selbst weder Organgesellschaft nach den §§ 14, 17 KStG noch Organträgerin nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KStG sein.

- Kapitalgesellschaft, an der eine atypisch stille Gesellschaft besteht: Besteht an einer Kapitalgesellschaft eine atypisch stille Beteiligung, könne sie Organgesellschaft nach den §§ 14, 17 KStG sein. Organträgerin könne eine Kapitalgesellschaft, an der eine atypisch stille Beteiligung besteht, nur dann sein, wenn die Beteiligung an der Organgesellschaft einem Geschäftsbereich der Kapitalgesellschaft zuzuordnen ist, an dem keine atypisch stille Beteiligung besteht. Besteht die atypisch stille Beteiligung hingegen am gesamten Handelsgewerbe der Kapitalgesellschaft, könne sie nicht Organträgerin nach § 14 KStG sein. Allerdings könnten „am 20. August 2015 bereits bestehende, steuerlich anerkannte Organschaften mit Organträgern, an deren gesamtem Handelsgewerbe atypisch stille Beteiligungen bestehen“, unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls im Wege der Billigkeit und aus Gründen des Vertrauensschutzes weiter steuerlich anerkannt werden.

Hinweis:

Mit diesem Schreiben vollzieht das BMF das Ergebnis der jüngsten Rechtsprechung des BFH nach – und erweitert damit die Möglichkeiten der Anerkennung von Organschaftsverhältnissen. Atypisch stille Beteiligungen an einer abführungspflichtigen Kapitalgesellschaft werden nunmehr steuerrechtlich nicht mehr als grundsätzlich organschaftsschädlich angesehen.

In der Praxis sind allerdings von den (unschädlichen) Zahlungen der abführungspflichtigen Kapitalgesellschaft an den an ihr typisch still beteiligten Gesellschafter präzise die variablen („freien“) Ausgleichszahlungen i.S.d. § 16 KStG an außenstehende Gesellschafter abzugrenzen, die als mit der Verpflichtung zur Abführung des „ganzen Gewinns“ unvereinbar (und damit als schädlich) anzusehen sind. In diesen Fällen ist sorgfältig die Vereinbarung von Festbeträgen (anstelle von variablen Ausgleichszahlungen) zu prüfen.

21 Voraussetzungen für die Annahme von Arbeitslohn des beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers wegen privater Pkw-Nutzung

Mit seinem vorläufig nicht rechtskräftigen Urteil v. 30.6.2025 (Az. 14 K 1478/22) hat das FG Düsseldorf zu der besonders praxisrelevanten Frage der (lohn-)steuerlichen Behandlung der Privatnutzung eines betrieblichen Pkw durch den (Allein-)Gesellschafter-Geschäftsführer entschieden,

- dass die Annahme von Arbeitslohn im Fall der nicht ausdrücklich gestatteten Privatnutzung eines betrieblichen Pkw von vornherein dann ausscheidet, wenn sich eine „nachhaltige“ Privatnutzung durch den Alleingesellschafter-Geschäftsführer nicht feststellen lässt.
- Da es in einer solchen Konstellation zudem grundsätzlich an einer vorherigen klaren und eindeutigen Gestattung der Privatnutzung fehle, wäre eine dennoch erfolgende (nachhaltige) Privatnutzung des betrieblichen Pkw auf Grund der beim beherrschenden Gesellschafter geltenden Grundsätze des sog. formellen Fremdvergleichs im Übrigen vorrangig durch das Beteiligungsverhältnis veranlasst, was allenfalls zu einer vGA führen würde, deren steuerliche Folgen vom FA nicht im Wege eines Lohnsteuer-Haftungsbescheides gezogen werden können.

Im Streitfall beehrte die Stpfl. (eine GmbH) die Aufhebung eines Lohnsteuer-Haftungsbescheides. Die GmbH hatte ihrem von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiten Alleingesellschafter-Geschäftsführer einen Pkw zur Nutzung – nach Vortrag der Stpfl.: nur für betriebliche Fahrten – zur Verfügung gestellt. Die Pkw-Nutzung wurde durch handschriftlich geführte Fahrtenbücher dokumentiert. Regelungen zur Nutzung eines Pkw waren im Geschäftsführervertrag nicht enthalten.

Die FinVerw ging im Zuge einer Lohnsteuer-Außenprüfung von einer Überlassung des Pkw an den Geschäftsführer auch zur Privatnutzung aus, verwarf die vorgelegten Fahrtenbücher wegen erheblicher Mängel als nicht ordnungsgemäß und erließ einen Haftungsbescheid.

Das FG Düsseldorf hat der Klage der GmbH mit der Begründung stattgegeben, eine nachhaltige „vertragswidrige“ Privatnutzung durch den Geschäftsführer, die ggf. die Annahme einer konkludenten Privatnutzungserlaubnis rechtfertigen könnte, lasse sich nicht feststellen. Im Einzelnen weist das FG auf folgende Aspekte hin:

- Die (unentgeltliche oder verbilligte) Überlassung eines betrieblichen Kfz durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer für dessen Privatnutzung führe zu einer Bereicherung des Arbeitnehmers und damit in aller Regel zum Zufluss von Arbeitslohn.

- Allerdings existiere kein Anscheinsbeweis, wonach der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen diesem zur Verfügung gestellten Dienstwagen auch zur privaten Nutzung überlassen habe, und zwar auch dann nicht, wenn wie vorliegend die Privatnutzungsbefugnis eines angestellten (Allein-)Gesellschafter-Geschäftsführers in Rede steht.
- Nutze der Gesellschafter-Geschäftsführer den Betriebs-Pkw ohne entsprechende Gestattung der Gesellschaft für private Zwecke, so liege eine vGA und nicht etwa Arbeitslohn vor. Die unbefugte Privatnutzung des betrieblichen Pkw habe keinen Lohncharakter.
- Vielmehr sei die ohne Nutzungs- oder Überlassungsvereinbarung erfolgende oder darüber hinausgehende ebenso wie die einem ausdrücklichen Verbot widersprechende Nutzung durch das Gesellschaftsverhältnis zumindest mit veranlasst.
- Das FG habe in solchen Fällen zunächst zu untersuchen, ob der betriebliche Pkw vom Gesellschafter tatsächlich nachhaltig privat genutzt worden ist, und nachfolgend – falls eine solche Nutzung festgestellt werden konnte – den Vorteil aus der privaten Pkw-Nutzung wertend dem Gesellschafts- oder dem Arbeitsverhältnis zuzuordnen.

Für den konkreten Streitfall hat das FG Düsseldorf aus diesen Grundsätzen abgeleitet, dass kein Arbeitslohn vorlag, weil im Geschäftsführervertrag keine Vereinbarung über die Gestattung der Privatnutzung des Pkw vorgesehen war.

Zudem lasse sich aber auch eine „nachhaltige“ (vertragswidrige) Privatnutzung, die für eine konkludente Nutzungsvereinbarung sprechen könnte, nicht feststellen. Gegen eine solche tatsächliche nachhaltige Privatnutzung, die auf eine konkludente Gestattung schließen lassen könnte, spreche, so das FG, v.a. und entscheidend die (unstreitige) Existenz des umfangreichen privaten „Fuhrparks“ des Geschäftsführers, in dem sich mehrere Fahrzeuge befanden, die dem streitgegenständlichen Pkw in Status und Gebrauchswert vergleichbar waren.

Im Ergebnis vertritt das FG damit die Auffassung, dass eine etwaige Privatnutzung des Pkw vorrangig durch das Beteiligungsverhältnis veranlasst wäre und aus systematischen Gründen allenfalls zu einer vGA führen würde. Die steuerlichen Folgen einer vGA könnten vom FA allerdings nicht im Wege eines Lohnsteuer-Haftungsbescheides geltend gemacht werden.

Hinweis:

Das FG hat seine Entscheidung – zu Gunsten der Stpfl. – sehr klar aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung abgeleitet. So hatte der BFH schon zur Überlassung eines betrieblichen Pkw durch den Arbeitgeber (GmbH) an einen Arbeitnehmer (Alleingesellschafter-Geschäftsführer) für dessen Privatnutzung entschieden (BFH v. 16.10.2020, Az. VI B 13/20), dass die Überlassung eines betrieblichen Pkw durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer für dessen Privatnutzung zu einer Bereicherung des Arbeitnehmers und damit zum Zufluss von Arbeitslohn führt. Dies gelte auch für Alleingesellschafter-Geschäftsführer, die für ihre GmbH ertragsteuerlich als Arbeitnehmer tätig werden; dem folgend ist auch die 1 %-Regelung auf Alleingesellschafter-Geschäftsführer anwendbar.

Die unbefugte Privatnutzung ist demgegenüber durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst und führt sowohl bei einem beherrschenden als auch bei einem nicht beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer zur Annahme einer vGA.

22 Werterhöhung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft

Mit seinem Urteil vom 27.8.2025 (Az. II R 1/23) hat der BFH entschieden, dass schenkungsteuerrechtlich dann eine Leistung eines Dritten an eine GmbH vorliegt, die zu einer steuerbaren Werterhöhung der Anteile des Gesellschafters i.S.d. § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG führen kann, wenn ein Gesellschafter einer GmbH von einem Dritten eine Zuwendung erhält, die er nach der damit verbundenen Auflage in das Vermögen der GmbH einzuzahlen hat, um dieser den Erwerb eines Grundstücks zu ermöglichen.

Im Streitfall hatte der Alleingesellschafter einer GmbH von seiner Mutter einen Geldbetrag i.H.v. 4 Mio. € unter der Auflage erhalten, diesen zugewandten Betrag nach Abzug der voraussichtlich fälligen Schenkungsteuer als Eigenkapital in die GmbH einzubringen, damit diese ein Grundstück erwerben konnte.

Nach § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG gilt nun als Schenkung auch die Werterhöhung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, die eine an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligte natürliche Person (Bedachte) durch die Leistung einer anderen Person (Zuwendender) an die Gesellschaft erlangt.

Der Annahme einer Leistung i.S.d. § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG stehe im Streitfall, so der BFH, nicht entgegen, dass die Mutter des Stpfl. nicht selbst an der GmbH beteiligt war. Leistender i.S.d. § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG könne auch ein gesellschaftsfremder Dritter sein. Die Leistung der Mutter des Stpfl. an die GmbH, aus der der Erwerb des Grundstücks finanziert wurde, führte zu einer Werterhöhung der GmbH-Beteiligung des Stpfl. und damit nach Würdigung des BFH zutreffend zu einer schenkungsteuerlichen Veranlagung (und Belastung).

Hinweis:

Aus gestalterischer Sicht ist festzuhalten, dass der Fall nicht anders zu beurteilen wäre, wenn die Mutter des Stpfl. den Betrag unmittelbar in das Vermögen der GmbH zur Finanzierung des Grundstückserwerbs eingezahlt hätte.

Auslandspauschalen 2026 sowie aktuelle Gesetzesänderungen

23 Allgemeines zu Verpflegungs- und Übernachtungskosten bei Auslandsreisen

Bei Auslandsdienstreisen können dem Arbeitnehmer Verpflegungs- und Übernachtungskosten in bestimmten Grenzen vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden. Wird vom Arbeitgeber keine steuerfreie Erstattung geleistet, kann der Arbeitnehmer im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung Werbungskosten geltend machen.

Von besonderer Bedeutung sind hierbei die Pauschalbeträge, die steuerlich anerkannt werden. Diese werden jährlich von der FinVerw bekannt gegeben. In der nachfolgend abgedruckten Tabelle sind die ab dem 1.1.2026 geltenden Sätze aufgeführt, welche durch BMF-Schreiben v. 5.12.2025 (Az. IV C 5 – S 2353/00094/007/012) bekannt gegeben wurden. **Änderungen gegenüber den bisher maßgeblichen Beträgen sind fett gedruckt.** Zu beachten sind die teilweise deutlich veränderten Pauschalbeträge. Für die in der Tabelle nicht erfassten Länder ist der für **Luxemburg** geltende Pauschbetrag maßgebend, für nicht erfasste Übersee- und Außengebiete eines Landes ist der für das Mutterland geltende Pauschbetrag maßgebend. Die festgesetzten Beträge für die Philippinen gelten auch für Mikronesien, die Beträge für Trinidad und Tobago gelten auch für die zu dessen Amtsbezirk gehörenden Staaten Antigua und Barbuda, Dominica, Grenada, Guyana, St. Kitts und Nevis St. Lucia, St. Vincent und Grenadinen sowie Suriname.

Hinweis:

Die Pauschbeträge für Verpflegungskosten gelten auch für den Betriebsausgabenabzug bei Geschäftsreisen des Unternehmers selbst und für den Werbungskostenabzug bei doppelter Haushaltsführung.

24 Verpflegungskosten

Für Dienstreisen in das Ausland gelten länderspezifische unterschiedliche Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen des Arbeitnehmers (sog. **Auslandstagegelder**). Diese in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Pauschbeträge sind – ebenso wie die Inlandspauschalen – nach der Dauer der Abwesenheit von der ersten Tätigkeitsstätte bzw. von der Wohnung gestaffelt. Zu beachten ist, dass Mahlzeitengestellungen durch den Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten die Verpflegungspauschalen mindern, und zwar um 20 % für ein Frühstück und um jeweils 40 % für ein Mittag- oder Abendessen der für die 24-stündige Abwesenheit geltenden Verpflegungspauschale.

a) Eintägige Auslandsdienstreisen

Für eintägige Auslandsdienstreisen, die am selben Tag begonnen und beendet werden, ist der Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsorts im Ausland maßgebend.

Beispiel:

Sachverhalt: Der Kundenmonteur eines Handwerksbetriebs aus Aachen sucht im Rahmen einer eintägigen Dienstreise zunächst einen Kunden in den Niederlanden und danach in Belgien auf. Er fährt um 7.00 Uhr in Aachen los und kehrt um 18.00 Uhr wieder zurück.

Lösung: Der Arbeitnehmer ist insgesamt 11 Stunden unterwegs. Der Pauschbetrag richtet sich nach dem letzten Tätigkeitsort, so dass der Pauschbetrag für Belgien (40,00 €) maßgebend ist.

Alternative: Wird zuerst der Kunde in Belgien und dann der Kunde in den Niederlanden aufgesucht, so ist der Pauschbetrag für die Niederlande i.H.v. 39,00 € maßgebend.

b) Mehrtägige Auslandsdienstreisen

Bei mehrtägigen Dienstreisen vom Inland in das Ausland bestimmt sich der Pauschbetrag nach dem Ort, den der Arbeitnehmer vor 24.00 Uhr Ortszeit zuletzt erreicht hat. Für Rückreisetage aus dem Ausland in das Inland ist der Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsorts im Ausland maßgebend.

Beispiel:

Sachverhalt: Der Außendienstmitarbeiter A fährt am Montag um 7.00 Uhr vom Betrieb in Aachen zunächst zu einem Kunden in Paris (Frankreich). Anschließend fährt er nach Brüssel, wo er eine mehrtägige Messe besucht. Ankunft in Brüssel ist um 23.00 Uhr. Nach Messeschluss am Freitag kehrt der Mitarbeiter um 20.00 Uhr zurück nach Deutschland.

Lösung: Dem Arbeitnehmer kann für den Montag der anteilige Pauschbetrag für Belgien i.H.v. 40,00 € steuerfrei erstattet werden. Der Kundenbesuch in Paris spielt keine Rolle. Für Dienstag bis Donnerstag kann jeweils der volle Tagessatz für Belgien i.H.v. 59,00 € erstattet werden und für den Freitag wieder der anteilige Satz i.H.v. 40,00 €.

c) Zusammentreffen von Inlands- und Auslandsreisen

Führt die Dienstreise an einem Arbeitstag sowohl in das Inland als auch in das Ausland, so kann das höhere Auslandstagegeld angesetzt werden. Dies ist unabhängig davon, wie lange die Verweildauer im Inland und im Ausland ist.

Beispiel:

Sachverhalt: Der Kundendiensttechniker mit Wohnort in Aachen fährt vormittags zu einem Kunden in Belgien, ist gegen Mittag wieder im Betrieb in Aachen und besucht nachmittags einen Kunden in Köln. Die Gesamtabwesenheit beträgt neun Stunden.

Lösung: Für die Gesamtabwesenheit von neun Stunden kann der Tagegeldsatz für Belgien i.H.v. 40,00 € steuerfrei erstattet werden.

25 Übernachtungskosten

Bei Übernachtungen im Ausland kann der Arbeitgeber die Übernachtungskosten ohne Einzelnachweis mit den in der folgenden Tabelle aufgeführten Beträgen steuerfrei erstatten. Allerdings dürfen die Pauschbeträge nicht steuerfrei erstattet werden, wenn dem Arbeitnehmer die Unterkunft vom Arbeitgeber oder im Rahmen des Dienstverhältnisses von einem Dritten unentgeltlich oder teilweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird. Auch bei Übernachtungen in einem Fahrzeug ist die steuerfreie Zahlung der Pauschbeträge nicht möglich.

Hinweis:

Werden dem Arbeitnehmer die Übernachtungskosten nicht steuerfrei erstattet, so kann dieser seine Aufwendungen für die Übernachtung als Werbungskosten steuerlich geltend machen. Hierbei ist zu beachten, dass beim Werbungskostenabzug der Ansatz der Pauschbeträge nicht zulässig ist, sondern es können nur tatsächlich entstandene und nachgewiesene Kosten angesetzt werden.

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	bei Abwesenheitsdauer von mindestens 24 Std. je Kalendertag	für An- und Abreisetag sowie bei Abwesenheitsdauer von mehr als 8 Std. je Kalendertag	
	€	€	€
Ägypten	50	33	112
Äthiopien	44	29	159
Äquatorialguinea	42	28	166
Albanien	33	22	116
Algerien	47	32	120

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	bei Abwesenheitsdauer von mindestens 24 Std. je Kalendertag	für An- und Abreisetag sowie bei Abwesenheitsdauer von mehr als 8 Std. je Kalendertag	
	€	€	€
Andorra	45	30	135
Angola	40	27	368
Argentinien	42	28	119
Armenien	29	20	107
Aserbaidschan	44	29	88
Australien			
– Canberra	74	49	186
– Sydney	57	38	173
– im Übrigen	57	38	173
Bahrain	48	32	153
Bangladesch	46	31	189
Barbados	54	36	206
Belgien	59	40	141
Benin	40	27	168
Bhutan	27	18	176
Bolivien	46	31	108
Bosnien und Herzegowina	32	21	109
Botsuana	40	27	105
Brasilien			
– Brasília	51	34	88
– Rio de Janeiro	69	46	140
– Sao Paulo	46	31	151
– im Übrigen	46	31	88
Brunei	45	30	110
Bulgarien	38	25	109
Burkina Faso	39	26	230
Burundi	58	39	102
Chile	44	29	154
China			
– Hongkong	83	56	209
– Peking	57	38	184

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	bei Abwesenheitsdauer von mindestens 24 Std. je Kalendertag	für An- und Abreisetag sowie bei Abwesenheitsdauer von mehr als 8 Std. je Kalendertag	
	€	€	€
– Shanghai	48	32	142
– im Übrigen	48	32	142
Costa Rica	60	40	127
Côte d'Ivoire	60	40	171
Dänemark	75	50	183
Dominikanische Republik	50	33	167
Dschibuti	77	52	255
Ecuador	27	18	103
El Salvador	65	44	161
Eritrea	46	31	78
Estland	39	26	125
Fidschi	32	21	183
Finnland	54	36	171
Frankreich			
– Paris sowie die Departments 77, 78, 91 bis 95	58	39	159
– im Übrigen	53	36	105
Gabun	64	43	263
Gambia	40	27	161
Georgien	45	30	87
Ghana	46	31	203
Griechenland			
– Athen	40	27	139
– im Übrigen	36	24	150
Guatemala	46	31	124
Guinea	59	40	140
Guinea-Bissau	32	21	113
Honduras	57	38	198
Indien			
– Bangalore	42	28	155
– Chennai	22	15	80

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	bei Abwesenheitsdauer von mindestens 24 Std. je Kalendertag	für An- und Abreisetag sowie bei Abwesenheitsdauer von mehr als 8 Std. je Kalendertag	
	€	€	€
– Kalkutta	32	21	167
– Mumbai	53	36	218
– Neu-Delhi	46	31	211
– im Übrigen	22	15	80
Indonesien	45	30	179
Iran	33	22	196
Irland	64	43	164
Island	62	41	187
Israel	59	40	268
Italien			
– Mailand	42	28	191
– Rom	48	32	150
– im Übrigen	42	28	150
Jamaika	39	26	171
Japan			
– Tokio	50	33	285
– Osaka	33	22	141
– im Übrigen	33	22	141
Jordanien	57	38	134
Kambodscha	42	28	108
Kamerun	56	37	275
Kanada			
– Ottawa	62	41	214
– Toronto	54	36	392
– Vancouver	63	42	304
– im Übrigen	54	36	214
Kap Verde	38	25	90
Kasachstan	33	22	108
Katar	81	54	128
Kenia	48	32	217
Kirgisistan	35	24	80

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	bei Abwesenheitsdauer von mindestens 24 Std. je Kalendertag	für An- und Abreisetag sowie bei Abwesenheitsdauer von mehr als 8 Std. je Kalendertag	
	€	€	€
Kolumbien	34	23	123
Kongo, Republik	53	36	215
Kongo, Demokrat. Republik	65	44	337
Korea, Republik	39	26	130
Kosovo	24	16	71
Kroatien	46	31	191
Kuba	51	34	170
Kuwait	63	42	224
Laos	35	24	71
Lesotho	28	19	104
Lettland	46	31	119
Libanon	69	46	146
Liberia	65	44	173
Liechtenstein	57	38	234
Litauen	48	32	124
Luxemburg	63	42	139
Madagaskar	33	22	116
Malawi	41	28	109
Malaysia	36	24	86
Malediven	70	47	200
Mali	42	28	141
Malta	59	40	191
Marokko	41	28	87
Marshall Inseln	45	30	112
Mauretanien	35	24	86
Mauritius	44	29	172
Mexiko	40	27	337
Moldau, Republik	26	17	73
Monaco	52	35	187
Mongolei	23	16	92
Montenegro	32	21	85

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	bei Abwesenheitsdauer von mindestens 24 Std. je Kalendertag	für An- und Abreisetag sowie bei Abwesenheitsdauer von mehr als 8 Std. je Kalendertag	
	€	€	€
Mosambik	51	34	208
Myanmar	23	16	103
Namibia	28	19	146
Nepal	33	22	125
Neuseeland	58	39	148
Nicaragua	46	31	105
Niederlande	58	39	167
Niger	42	28	131
Nigeria	52	35	202
Nordmazedonien	27	18	89
Norwegen	75	50	139
Österreich	50	33	117
Oman	64	43	141
Pakistan	41	28	199
Palau	51	34	193
Panama	41	28	82
Papua-Neuguinea	59	40	159
Paraguay	39	26	124
Peru	52	35	128
Philippinen	41	28	140
Polen			
– Breslau	34	23	124
– Warschau	40	27	143
– im Übrigen	34	23	124
Portugal	32	21	111
Ruanda	44	29	117
Rumänien	38	25	103
Russische Föderation			
– Moskau	30	20	235
– St. Petersburg	28	19	133
– im Übrigen	28	19	133

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	bei Abwesenheitsdauer von mindestens 24 Std. je Kalendertag	für An- und Abreisetag sowie bei Abwesenheitsdauer von mehr als 8 Std. je Kalendertag	
	€	€	€
Sambia	38	25	105
Samoa	39	26	105
San Marino	34	23	79
São Tomé – Príncipe	36	24	147
Saudi-Arabien			
– Djidda	57	38	181
– Riad	56	37	186
– im Übrigen	56	37	181
Schweden	66	44	140
Schweiz			
- Bern	82	55	195
– Genf	70	47	197
– im Übrigen	70	47	195
Senegal	48	32	160
Serbien	27	18	97
Sierra Leone	57	38	145
Simbabwe	63	42	198
Singapur	71	48	277
Slowakische Republik	33	22	121
Slowenien	38	25	126
Spanien			
– Barcelona	34	23	144
– Kanarische Inseln	36	24	103
– Madrid	42	28	131
– Palma de Mallorca	44	29	142
– im Übrigen	34	23	103
Sri Lanka	36	24	112
Südafrika			
– Kapstadt	33	22	130
– Johannesburg	36	24	129
– im Übrigen	29	20	109

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	bei Abwesenheitsdauer von mindestens 24 Std. je Kalendertag	für An- und Abreisetag sowie bei Abwesenheitsdauer von mehr als 8 Std. je Kalendertag	
	€	€	€
Südsudan	51	34	159
Tadschikistan	27	18	85
Taiwan	51	34	174
Tansania	44	29	97
Thailand	36	24	114
Togo	36	24	144
Tonga	29	20	102
Trinidad und Tobago	66	44	203
Tschad	42	28	155
Tschechische Republik	32	21	77
Türkei			
– Ankara	32	21	110
– Izmir	44	29	120
– im Übrigen	24	16	107
Tunesien	40	27	144
Turkmenistan	28	19	135
Uganda	45	30	207
Ukraine	33	22	180
Ungarn	32	21	85
Uruguay	40	27	113
Usbekistan	32	21	133
Vatikanstaat	48	32	150
Venezuela	51	34	178
Vereinigte Arabische Emirate	81	54	169
Vereinigte Staaten von Amerika (USA)			
– Atlanta	77	52	182
– Boston	63	42	333
– Chicago	65	44	233
– Houston	62	41	204
– Los Angeles	64	43	262

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	bei Abwesenheitsdauer von mindestens 24 Std. je Kalendertag	für An- und Abreisetag sowie bei Abwesenheitsdauer von mehr als 8 Std. je Kalendertag	
	€	€	€
– Miami	65	44	256
– New York City	66	44	308
– San Francisco	59	40	327
– Washington, D.C.	66	44	203
– im Übrigen	59	40	182
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland			
– London	66	44	163
– im Übrigen	52	35	99
Vietnam	36	24	111
Weißrussland	21	14	148
Zentralafrikanische Republik	53	36	210
Zypern	42	28	125

26 Diverse (punktuelle) Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen

Zum Jahreswechsel sind diverse Gesetze in Kraft getreten, die Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen mit sich bringen. Dies sind zwar keine grundlegenden Reformen, doch können sich für den einzelnen Stpfl. relevante Veränderungen, und zwar überwiegend steuerliche Erleichterungen, ergeben. Im Folgenden gehen wir auf die wichtigsten Aspekte ein. Dabei erfolgt die Darstellung nicht bezogen auf die einzelnen Änderungsgesetze, sondern bezogen auf die jeweiligen Gruppen der betroffenen Stpfl.

27 Für alle Steuerpflichtigen

a) Elektrofahrzeuge weiterhin von der Kfz-Steuer befreit

Reine Elektrofahrzeuge werden auch über 2025 hinaus von der Kfz-Steuer befreit. Die ursprünglich bis zum 31.12.2025 befristete Regelung ist verlängert worden:

- Damit profitieren auch ab 2026 neu zugelassene Elektrofahrzeuge von einer bis zu zehnjährigen Steuerbefreiung. Die zehnjährige Steuerbefreiung ist jedoch bis längstens 31.12.2035 begrenzt, um einen Anreiz für die frühzeitige Anschaffung eines reinen Elektrofahrzeuges zu geben und das Kraftfahrzeugsteueraufkommen möglichst stabil zu halten.
- Die Gesetzesänderung führt auch für Bestandsfahrzeuge zu einer Verlängerung der Kfz-Steuerbefreiung auf die volle Laufzeit von zehn Jahren, so dass sich auch insoweit ein Vorteil ergibt.

Hinweis:

Diese Steuerbefreiung kann auch bei dem Erwerb gebrauchter Elektrofahrzeuge in Frage kommen. Soweit die Frist von längstens zehn Jahren bei einem Halterwechsel noch nicht abgelaufen ist, wird sie dem neuen Halter gewährt.

Darüber hinaus plant die Bundesregierung eine gezielte Unterstützung für Haushalte mit kleinen und mittleren Einkommen. Diese Förderung ist aber noch nicht beschlossen.

b) Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtspauschale

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen Körperschaft

- als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker Menschen oder Menschen mit Behinderungen waren bisher bis zu 3 000 € im Jahr steuerfrei (sog. **Übungsleiterfreibetrag**); der Freibetrag ist nun ab 2026 auf **3 300 €** angehoben worden;
- in sonstiger Tätigkeit, z.B. als Vereinsvorstand, Kassierer oder Platzwart, waren bis zu 840 € im Jahr steuerfrei (sog. **Ehrenamtspauschale**); dieser Freibetrag ist nun ab 2026 auf **960 €** angehoben worden.

Insoweit sind die Vergütungen auch von der Sozialversicherung ausgenommen.

Hinweis I:

Auch ist das Gesetz neu formuliert worden, um klarzustellen, dass Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts nur dann begünstigt sind, wenn es sich um Tätigkeiten zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke handelt. Insoweit war die bisherige Gesetzesformulierung „missglückt“, so dass z.B. auch eine Aufsichtsrats Tätigkeit für eine kommunale Gesellschaft begünstigt war. Diese Neuformulierung des Gesetzes ist in allen offenen Fällen anzuwenden.

Hinweis II:

Verbunden werden solche Vergütungen ehrenamtlich Tätiger oft mit einer Rückspende an die gemeinnützige Körperschaft. Steuerlich bedeutet dies, dass die Vergütung bei dem ehrenamtlich Tätigen bei der Einkommensteuer in dem gesetzlichen Rahmen steuerfrei ist, dieser aber andererseits die Rückspende steuerlich geltend machen kann. Die steuerliche Anerkennung einer solchen Rückspende erfordert,

- dass der ehrenamtlich Tätige einen vertraglichen Anspruch auf die Vergütung nachweisen kann. Dies erfordert eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem ehrenamtlich Tätigen und der gemeinnützigen Körperschaft, die vor der zum Aufwand führenden Tätigkeit getroffen sein muss.
- Ansprüche auf einen Aufwandsersatz oder eine Vergütung müssen ernsthaft eingeräumt sein und dürfen nicht von vornherein unter der Bedingung des Verzichts stehen. Insbesondere muss der Zuwendungsempfänger (gemeinnützige Körperschaft) wirtschaftlich in der Lage sein, die Vergütungsansprüche zu erfüllen.

c) Prämienzahlungen der Stiftung Deutsche Sporthilfe

Steuerfrei gestellt werden nun Prämienzahlungen der Stiftung Deutsche Sporthilfe, die für Platzierungen bei Olympischen oder Paralympischen Spielen gewährt werden. Dies gilt ab dem 1.1.2026.

d) Spenden an politische Parteien

Zuwendungen an politische Parteien können im Rahmen einer Tarifiermäßigung in Höhe von bis zu 50 % der Zuwendung die Einkommensteuer mindern oder als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Ab 2026 ist der Höchstbetrag für die Tarifiermäßigung von bisher 825 € auf 1 650 € bzw. bei Zusammenveranlagung von 1 650 € auf 3 300 € erhöht worden. Sofern die Höchstbeträge überschritten werden, können Spenden ab 2026 i.H.v. 3 300 € (bislang: 1 650 €) bzw. bei Zusammenveranlagung bis zu 6 600 € (bislang: 3 300 €) steuerlich als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

28 Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

a) Aktivrente

Am 1.1.2026 ist die sog. Aktivrente in Kraft getreten. Damit können Rentnerinnen und Rentner nach Erreichen des Regelrenteneintrittsalters mit i.d.R. 67 Jahren 2 000 € pro Monat steuerfrei bei nichtselbständiger Arbeit verdienen. Ein darüber hinausgehendes Gehalt ist nach den allgemeinen Regeln steuerpflichtig. Der Lohn ist aber – auch soweit dieser steuerfrei ist – sozialversicherungspflichtig. Nicht erfasst von der Aktivrente sind geringfügige Beschäftigungen und Einkünfte aus selbständiger Arbeit.

Im Detail gelten folgende Regeln:

- Lohneinkünfte werden bis zu 24 000 € je Jahr steuerfrei gestellt. Dieser Betrag ist zeitanteilig zu berücksichtigen, d.h. je Monat können Lohneinkünfte bis zu 2 000 € steuerfrei bleiben.
- Ausdrücklich werden nur Lohneinkünfte erfasst, nicht dagegen Einkünfte von Selbständigen, Gewerbetreibenden oder Land- und Forstwirten. Ebenso fallen unter die Steuerfreistellung keine Einkünfte aus einem Minijob. Außerdem nicht begünstigt sind Ruhegehälter oder andere Bezüge aus früheren Dienstleistungen, da diese nicht aus aktiver Tätigkeit resultieren.
- Erfasst werden Einnahmen, soweit diese für vom Stpfl. ab dem Folgemonat nach Erreichen der Regelaltersgrenze erbrachte Leistungen zufließen und der Arbeitgeber für diese Leistungen Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten hat. Die Steuervergünstigung gilt ab Erreichen der Regelaltersgrenze unabhängig davon, ob bereits eine Rente bezogen oder der Renteneintritt hinausgeschoben wird.

Hinweis I:

Die Regelaltersgrenze ist für die einzelnen Jahrgänge unterschiedlich. Vor dem 1.1.1947 geborene Versicherte haben die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres erreicht. Bei Versicherten der Geburtsjahrgänge 1947 bis 1963 liegt die Grenze regelmäßig zwischen 65 und 67 Jahren. Aktuell erreicht der Jahrgang 1960 seine reguläre Altersgrenze mit 66 Jahren und sechs Monaten. Für Menschen, die später geboren wurden, erhöht sich das Renteneintrittsalter in Zwei-Monats-Schritten weiter. Ab dem Geburtsjahrgang 1964 gilt das 67. Lebensjahr als Altersgrenze.

- Diese spezielle Steuerbefreiung gilt nicht für Einnahmen, die bereits nach anderen Vorschriften steuerfrei sind, so z.B. steuerfreie Zuschüsse zu einem Job-Ticket. In diesem Fall gehen andere Steuerbefreiungen vor, d.h. der Freistellungsbetrag der Aktivrente wird insoweit nicht verbraucht.
- Beim Lohnsteuerabzug ist der Freibetrag in der Steuerklasse VI nur zu berücksichtigen, wenn der Stpfl. gegenüber dem Arbeitgeber bestätigt hat, dass diese Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienstverhältnis berücksichtigt wird. Diese Bestätigung muss der Arbeitgeber zum Lohnkonto nehmen.
- Die steuerfreien Einnahmen werden nicht in die Berechnung des Steuersatzes bei der Einkommensteuer einbezogen (kein Progressionsvorbehalt).
- Die steuerfreien Lohnbestandteile bleiben sozialversicherungspflichtig. Damit fallen weiterhin Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung an. Arbeitgeber tragen zusätzlich Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge.

Hinweis II:

Die Regelung gilt sowohl für bestehende als auch für neue Arbeitsverhältnisse. Arbeitsrechtlich ist für den konkreten Einzelfall zu prüfen, ob und welche Vereinbarung mit dem weiterarbeitenden Arbeitnehmer zu treffen ist. Vielfach enthalten Arbeitsverträge Klauseln, nach denen der Vertrag automatisch mit Erreichen des Regelrenteneintrittsalters ausläuft. Dann bedarf es des Abschlusses eines neuen Arbeitsvertrages.

Hinweis III:

Wird im Rentenalter weitergearbeitet, so sind auch die Konsequenzen auf die Rentenhöhe zu beachten.

- Wer neben dem Bezug einer Rente weiterarbeitet, kann durch die Zahlung von Beiträgen seine Rente erhöhen. Hierfür muss der Arbeitgeber darüber informiert werden, dass vom Gehalt Beiträge an die Rentenversicherung abgeführt werden sollen, denn das ist ab der Regelaltersgrenze grundsätzlich nicht mehr vorgesehen.
- Alternativ kann auch der Rentenbeginn über die Regelaltersgrenze hinausgeschoben und in der Zwischenzeit weiterhin eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt werden. In diesem Fall wird für jeden Monat des Hinausschiebens ein Zuschlag von 0,5 % auf die Rente gewährt. Bei einem um ein Jahr verschobenen Rentenbeginn erhöht sich die Altersrente also um 6 %. Zusätzlich erhöhen die weiter gezahlten Beiträge die Rente.

Hinweis IV:

Die Steuerfreistellung der Bezüge beim Arbeitnehmer ändert nichts daran, dass der Arbeitgeber die Lohnkosten als Betriebsausgaben steuerlich geltend machen kann. Die Aktivrentenregelung kann damit auch für Beschäftigten im Familienverbund steuerlich interessant sein. Allerdings muss ein solches Dienstverhältnis eines im Betrieb mitarbeitenden Familienmitglieds auch wie vereinbart tatsächlich durchgeführt werden und dem Fremdvergleich entsprechen.

b) Entfernungspauschale

Die Entfernungspauschale, mit der Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte angesetzt werden, ist zum 1.1.2026 von 0,30 € auf **0,38 €**

für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, höchstens jedoch 4 500 € im Kalenderjahr, angehoben worden. Ein höherer Betrag als 4 500 € kann (wie bislang auch) berücksichtigt werden, soweit der Arbeitnehmer einen eigenen oder ihm zur Nutzung überlassenen Kraftwagen benutzt.

Dies gilt ebenso bei einer steuerlich anerkannten beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung.

Hinweis:

Die Entfernungspauschale wirkt sich steuerlich nur dann aus, wenn diese – zusammen mit anderen Werbungskosten – den Arbeitnehmer-Pauschbetrag i.H.v. 1 230 € im Jahr übersteigt. Bei dem angehobenen Satz ist ab einer Entfernung von 15 km (230 Arbeitstage) bzw. 16 km (210 Arbeitstage) der Abzug der individuellen Werbungskosten günstiger als der Arbeitnehmer-Pauschbetrag. Durch die Anhebung der Entfernungspauschale dürfte sich diese nun in etlichen Fällen unmittelbar auswirken. Dies ist in der Einkommensteuererklärung geltend zu machen.

Handlungsempfehlung:

Zu prüfen ist, ob ein höherer **Freibetrag für den Lohnsteuerabzug** ab dem 1.1.2026 zu beantragen ist. Eine automatische Erhöhung der bislang im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren berücksichtigten Werbungskosten „Entfernungspauschale“ findet nicht statt.

Bei Stpfl. mit vergleichsweise geringen Einkünften wirkt sich die Entfernungspauschale steuerlich oftmals nicht aus. In diesen Fällen wird eine **Mobilitätsprämie** als Steuergutschrift gewährt. Diese wird nun zeitlich unbefristet beibehalten.

c) Beitragszahlungen an Gewerkschaften

Beitragszahlungen an Gewerkschaften können ab 2026 neben dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag als Werbungskosten berücksichtigt werden. Damit wirken sich diese auch dann aus, wenn die übrigen Werbungskosten den Arbeitnehmer-Pauschbetrag nicht übersteigen.

Hinweis:

Die Geltendmachung als Werbungskosten erfolgt in der Einkommensteuererklärung.

d) Unterkunftskosten bei doppelter Haushaltsführung im Ausland

Neu geregelt wird die Abzugsfähigkeit von Unterkunftskosten bei einer doppelten Haushaltsführung. Insoweit ist zu unterscheiden:

- **Unterkunft im Inland:** Als Unterkunftskosten für eine doppelte Haushaltsführung können wie bisher die tatsächlichen Aufwendungen für die Nutzung der Unterkunft angesetzt werden, höchstens 1 000 € im Monat.
- **Unterkunft im Ausland:** Bisher konnten die tatsächlichen notwendigen Unterkunftskosten bei einer doppelten Haushaltsführung im Ausland ohne Obergrenze geltend gemacht werden. Mit der Neuregelung wurden die absetzbaren monatlichen Unterkunftskosten bei einer Unterkunft im Ausland grundsätzlich **auf 2 000 € begrenzt**. Die Grenze von 2 000 € bei einer Unterkunft im Ausland gilt jedoch nicht, wenn eine Dienst- oder Werkswohnung verpflichtend und zweckgebunden genutzt werden muss oder deren Kosten für Zwecke des Mietzuschusses nach § 54 des Bundesbesoldungsgesetzes als notwendig anerkannt worden sind.

e) Betriebsveranstaltungen

Arbeitslohn aus Anlass einer Betriebsveranstaltung kann der Arbeitgeber wahlweise mit einem Pauschalsteuersatz von 25 % lohnversteuern. Dies wird nun ab 2026 eingeschränkt auf solche Betriebsveranstaltungen, die allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offenstehen. Eine Pauschalversteuerung ist damit nicht möglich bei Betriebsveranstaltungen, die nur bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern offenstehen.

29 Für Unternehmer und Freiberufler

a) Umsatzsteuersenkung in der Gastronomie zum 1.1.2026 umgesetzt

Die Senkung des Umsatzsteuersatzes für Speisen in der Gastronomie auf 7 % wurde zum 1.1.2026 umgesetzt. Der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % gilt damit auch auf Restaurant- und Verpflegungsleistungen. Dies gilt unabhängig von der angebotenen Speise, also auch dann, wenn es sich um „Luxusnahrungsmittel“ handelt, deren isolierte Lieferung dem regulären Umsatzsteuersatz

unterliegen würde. Unverändert verbleibt die Anwendung des regulären Umsatzsteuersatzes bei der Abgabe von sowohl alkoholischen als auch nichtalkoholischen Getränken.

Die damit einhergehenden Änderungen werden im Mandanten-Rundschreiben 2/2026 ausführlich behandelt.

b) Sog. „Agrardiesel“ wieder eingeführt

Die „Agrardiesellentlastung“ für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft ist wieder eingeführt worden. Ab 2026 können sich land- und forstwirtschaftliche Betriebe wieder 21,48 Cent pro Liter von der Energiesteuer für Diesel erstatten lassen.

Hinweis:

Die Entlastung wird wie bislang auf Antrag gewährt. Der Antrag ist grundsätzlich bis zum 31.12. des Jahres, das dem Kalenderjahr folgt, in dem die Energieerzeugnisse verwendet wurden, beim zuständigen Hauptzollamt zu stellen. Seit dem Jahr 2024 ist der Antrag auf Steuerentlastung verpflichtend elektronisch über das Zoll-Portal abzugeben.

München, im Januar 2026



gibt im Allgemeinen Gesetzgebung, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Wir empfehlen deshalb, die Beiträge als Hinweise zu verstehen und bei Anwendung im Einzelfall mit den ungekürzten Veröffentlichungen zu vergleichen, um Informationsfehler, für die eine Haftung trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden kann, zu vermeiden.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.
Für Fragen wenden Sie sich bitte an

Kanzlei Jürgen Mosig
Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Elektrastr. 6/3, 81925 München
Tel.: +49 (89) 92 00 86 - 0, Fax.: +49 (89) 92 00 86 - 20
eMail: mosig@mosig-wp.de
Internet: www.mosig-wp.de